

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Der Butjadinger Deichband**

Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im zweiten Oldenburgischen Deichbände und im Königlich Preußischen östlichen Jadegebiet

**Tenge, O.**

**Oldenburg, 1912**

Vierter Abschnitt. Die Organisation des Deichwesens und die Entwicklung der deichrechtlichen Verhältnisse.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3642**

## Vierter Abschnitt.

# Die Organisation des Deichwesens und die Entwicklung der deichrechtlichen Verhältnisse.

Im Beginn der Zeit, auf die unsere Darstellung sich beschränken muß, weil frühere Einzelnachrichten über die Deiche sich nicht finden, sind auch die Nachrichten über ältere deichrechtliche Zustände nur spärlich. Das einzige, was in fernere Vergangenheit zurückreicht, ist die allgemeine Verpflichtung alles unter dem Schutze eines Deiches liegenden Landes zur Unterhaltung dieses Deiches. Daraus ergab sich, wie vorstehend bereits erwähnt, einerseits die Einteilung des Deiches nach auf dem einzelnen Grundbesitz haftenden Erbpfänden und andrerseits die Verpflichtung der Gesamtheit der Ländereien, je nach dem näheren oder entfernteren Interesse, zur Beihilfe und Nothilfe in außerordentlichen Fällen. Für beide aber, die Beihilfe und die Nothilfe, wann und von wem sie zu leisten waren, gab es keine festen Bestimmungen oder auch nur Regeln. Mochte ursprünglich in den kleineren Verbänden beides sich unmittelbar und von selbst ergeben, so bedurfte es nach deren Zusammenschluß zu größeren Gemeinschaften fast ausnahmslos dazu zwangsweiser Anordnung durch die Behörden. Grundsätze aufzustellen, nach denen hierbei zu entscheiden war, vermochten auch die später erlassenen Deichordnungen nicht. Vielmehr war es den Beamten überlassen, die jeweiligen Umstände zu erwägen: die Größe des entstandenen Schadens, das Vermögen oder Unvermögen der Nächstverpflichteten zu seiner Behebung, und die Leistungsfähigkeit der Fernerstehenden, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Deicharbeit und des Turnus, nach dem sie früher Beihilfe geleistet.

Hiernach ergingen einfach die Befehle an die Beamten der Vogteien und von diesen an die einzelnen Grundbesitzer, die ihnen, unter Vermeidung von Zwangsmaßregeln, wie Pfändung und militärische Exekution, folgezuleisten hatten. Erst später, Ende des 18. Jahrhunderts fand dabei die Anhörung von Abgeordneten aus den Vogteien statt.

Welche Zwangsmittel vor der Aufrichtung landesherrlicher Gewalt den Deichgenossenschaften für die Erfüllung der Deichpflicht der Einzelnen zur Verfügung standen und insbesondere, ob dafür schon in alten Zeiten das Spadenrecht Anwendung fand, läßt sich urkundlich nicht feststellen. Im Butjadingerlande ist nur der einzige von Hamelmann S. 389 erwähnte Fall der Ausübung dieses Rechtes bekannt. Es heißt dort: „Es ist in diesem 1566 Jahre durch Boleke Went Heiden Dorntheiler und Richtern des Stadt- und Butjadingerlandes das Spadenrecht auff dem Tossenfer Groden gehalten und dardurch Grafen Anthonio derselbige Grode von sempftlichen Einwohnern des Landes zuerkannt worden. Belangend aber das Stedinger Spadenrecht (damit wir dessen nur zufällig gedencken) ist desselbigen Rolle oder Form im Jahre 1424 am Sonntage Jubilate gemacht und aufgerichtet worden“. Fast ist es hiernach wahrscheinlich, daß Butjadingen kein eigenes Spadenrecht hatte und daß in diesem Falle nach dem Stedinger Rechte verfahren wurde. Es muß ja auch auffallen, daß von einem Verfahren, von dem wir in Stedingen bis in die kleinsten Einzelheiten unterrichtet sind, im benachbarten Stadt- und Butjadingerlande kaum eine Spur zu entdecken ist. In der Vernehmung „ittlicher olden Luide“ (6 Personen aus dem Butjadingerlande, 3 Personen aus dem Stadlande, die älteste 90 Jahre alt) wußte auf die Frage, wie es mit demjenigen gehalten sei, dem es unmöglich gewesen, seine Deiche in solchem Stande zu unterhalten, daß davon dem Lande kein Schade geschehe, keiner sich zu erinnern, daß zu seiner Zeit „auf den Spaten gedeicht sei“. Drei derselben sagten aus, daß sie wohl davon gehört hätten, und wenn die nächsten Freunde den Spaten nicht gezogen, das Kirchspiel oder das ganze Land es getan und den Deich gemacht und die Ländereien dagegen angenommen habe.

Möglicherweise geschah diese Vernehmung, die am 10. und 11. April 1566 erfolgte, im Hinblick auf das beabsichtigte und am 24. Mai desselben Jahres abgehaltene Spadengericht auf dem Tossenfer Groden, das vermutlich nur der Solennisierung des vorher schon getroffenen freien Übereinkommens zwischen den Grodenbesitzern und der Gräflichen Herrschaft diene. Was man von den vernommenen Leuten Näheres über den Vorgang im Butjadingerlande hatte erfahren wollen, war verschwindend



ausgefallen, und so blieb nur übrig, sich ungefähr des im Stedingerlande ausgebildeten und dort noch üblichen Verfahrens zu bedienen. \*)

Nach dem Berichte des Richters Voleke Mentheiken wurde den Erschienenen vorgestellt: nachdem auf dem Tossenser Groden alle Deiche durch des Wassers Gewalt hinweggegangen und dadurch dem Lande und allen Einwohnern unwiederbringlicher Schaden geschehen, sodaß der Deich von den geschädigten Leuten nicht wieder aufgerichtet werden könne, sei die Frage zu stellen, ob nicht des Landes Notdurft es erfordere, den Deich wieder herzustellen? was als unvermeidlich bejaht wurde. Auf die weitere Frage, wie es damit im Falle der Versäumnis oder des Unvermögens der Interessenten zu halten sei, erfolgte die Antwort, daß solches den undenklichen wohlhergebrachten Spadensgewohnheiten und Gerechtigkeiten nach gerichtet, verhandelt und aufgeführt werden müßte. Worauf der Spaden gesetzt und während drei Ebben und drei Fluten stehen gelassen, so Jemand vorhanden, der sich mit Stellung genügender Bürgschaft getraue, den Spaden auszuziehen und damit den erlittenen unwiederbringlichen Schaden mit Erstattung aller aufgelaufenen Unkosten auf sich nehmen, abzulegen und ohne des Gn. H. ferneren Schaden in notwendige Besserung zu bringen, daß die- oder derselbige hervortreten und sich gebürlicherweise eindingen sollte. — Als hierauf sich niemand gemeldet, wurde im Namen und Auftrage des Grafen durch den Dvelgönner Drost Morik Frankenveld der Spaden gezogen und darauf dem Grafen „alle Land, Sand und ihre Zubehörungen, darüber das Wasser gelaufen und denen zuständig, so mit in die gebrochenen und weggenommenen Deiche gehörig sein“ zu gnädigem Gefallen und ungehindertem Gebrauche zugesprochen. \*\*)

\*) Sello hat in „Östringen und Nüstringen“ S. 81 die beiden „Itlicher olden lude Berichte“ sowie den Richtschein über das am 24. Mai 1566 auf dem Tossenser Groden abgehaltene Spadengericht vollständig mitgeteilt.

\*\*) Bericht vom 16. September 1566 über die Einführung des Spadenrechts im Stedingerlande: „So sein aus solchen notwendigen Ursachen die Herren und Landeseingesessenen vor hundert und mehr Jahren verursacht und gezwungen worden, das löbliche Spadenrecht zu verordnen und kraft deselbigen die Ungehorsamen wie folgt zu bestrafen und also des Landes Untergang und Verderben zuvorkommen. — Falls der Einbruch des Wassers in den Deich erfolgt, hat der Eigentümer des Deiches innerhalb dreier Ebbe- und Flutzeiten, welches ungefähr anderthalb Tage ist, bei der Obrigkeit um Gnade und Verbesserung nachzuzuchen, und so solches in bestimmter Zeit (deren man stat einer Citation von alters her gebraucht und noch also in Übung hat) nicht geschehen, hat die Obrigkeit Macht, größerem Verderben und Abbruch des Landes zuvorkommen, die eingebrochenen Löcher, soweit möglich zuzuwerfen und zu der

Für die Stedinger Deichordnung ist das Jahr 1424 von Hamelmann richtig angegeben. Im Bezirk des jetzigen II. Deichbandes ist die älteste Deichordnung die der Vogtei Jade von 1531. In diesem Jahre wurde von den Kirchspielsleuten beschlossen, 8 Männer zu wählen, die beraten sollten, was gut und nützlich für die Deiche und Dämme sei. Was diese beschlössen und taten, sollte jedem wohlbehagen. Die 13 Artikel enthalten Bestimmungen über die Schauung der Deiche und über die zu verhängenden Strafen, die ausnahmslos nach Tonnen und „Henkemann“ Bier bestimmt sind. Scheltworte gegen die Ehre der Geschworenen und Faustschläge werden mit einer Tonne Bier gesühnt, und Art. 11 bestimmt: „Werdt einer verbadet bey se bi tho kommende, unde verachtet dat Bodt, dar schall man so lange up drinken beth he kumpt“.

In der Oldenburgischen Deichordnung von 1593 bestimmt Art. 1 die Bestellung von Deichgeschworenen, in jedem Kirchspiel drei, von denen etliche müssen schreiben und lesen können. Dieselben sind vom Kirchspiel zu wählen, vom Grafen oder den Beamten zu bestätigen. Art. 2—6 handeln von dem Eid der Geschworenen, von Deichbrieffen, Schauungen und Strafen. Unter letzteren kommen gegen säumige Interessenten Verdingung auf ihre Kosten, Pfändung und Erlegung von Bier zur An-

alten Befestigung zu bringen, und wenn solches vollbracht, den ungehorsamen Gutherrn nach ergangenem Spadenrechtskenntnis anzuweisen. Und wenn dann nicht in gebürlicher Zeit die gedachte Ansuchung erfolgt, so ist von altersher Gebrauch gewesen, einen Spaden an dem beschädigten Orte in die Erde zu setzen, und so derselbige von den Erben oder dem Gutherrn nicht aufgezogen wird, haben die Herren oder das Land dasselbige zu tun und ein Spadengericht darüber setzen, auch sich des Landes nach solchem Gebrauch und Spadenrechts Ordnungen finden lassen“.

Es werden vier Fälle der Anwendung des Spadenrechtes im 15. Jahrhundert, fünf desgleichen im 16. Jahrhundert angeführt. „Ungefähr vor 22 Jahren ist eine Brate zu Neuenhuntof eingebrochen und daselbst dem Kloster Osterholte etliche Güter abgespadet, die das Kloster mit etlichen hundert Talern wiederum an sich kaufen mußte, denn der Obrigkeit freisteht, die Güter zu behalten oder für Geld zu überlassen“.

Im Falle des Verkaufes des verspadeten Gutes gingen die zugehörigen Deiche an den Käufer mit über. In dem Urteil des Spadengerichts zu Rißebüttel am 6. April 1566 heißt es: „Und wenn nun solche Güter verkauft oder auf dem Spade gelöst werden, so sollen von selbigem zuvor vorgemeldete Beamte und Nebensmänner, jeder nach seinem Stande, ein neues Kleid davon haben. Das übrige gehöret wohlgemeldetem Grafen, dem Landesherrn ein Teil und zu gemeinen Landes Besten zwei Teile“.

Siehe auch Arkenau „Das Oldenburgische Spadenrecht“. Inaugural-Dissertation. Oldenburg 1908.



wendung aber nichts, was einer Verspadung ähnlich wäre. Art. 9 verbietet, daß jemand von seiner Hofstelle Land verkaufe und die Deiche auf derselben behalte; vielmehr müßten alle Zeit die Deiche dem Lande folgen. Weitere 4 Artikel setzen Strafen fest für Beleidigung der Geschworenen, für die Entnahme von Erde und Soden aus des Nachbarn Pfand und für unbefugte Nutzung des Deiches durch Beweiden mit Pferden, Kühen und Schweinen.

Von dieser Deichordnung unterscheidet sich diejenige von 1658 kaum anders, als daß fortan die Strafen, statt nach Tonnen Bier, nach Geld erkannt werden sollen.

Erst die unter dem 6. Mai 1681 erlassene Deichordnung\*) brachte zu den alten Bestimmungen wesentliche Ergänzungen. Von großer Bedeutung war die in der einleitenden Verfügung verkündigte Gleichheit der Deichlast: „Weil Uns aber alleruntertänigst umständlich berichtet worden, daß viele unserer Untertanen ihr eigen bestes in diesem Fall wenig oder gar nicht beobachten, also daß sie ihre Deiche entweder nicht zu rechter Zeit, auch wohl gar nicht machen, sie werden denn mit harter Strafe dazu gezwungen, daher denn nicht allein ihren fleißigen Nachbarn sondern auch unsern ganzen Graffschaften unwiederbringlicher Schaden zu öftern entstehen könne zu besorgen, imgleichen auch daß die Deiche sogar ungleich auf die Ländereien vertheilet sind, also daß einige Untertanen, die mehrentheils die geringsten Ländereien haben, mit den meisten und gefährlichsten Deichen beschweret sind, dahingegen viele und zwar die besten Ländereien entweder gar von Deichen befreiet oder doch nur wenig außer Gefahr liegende Deiche mit geringen Kosten halten, welches uns sehr befremdend vorgekommen, derowegen wir hierin Wandel zu schaffen beschlossen haben und wollen, daß alle und jede Ländereien, die der Wassersegefahr unterworfen, die Deichkosten und Beschwerungen auch einmütig tragen sollen.

Solches nun in gute Ordnung zu bringen, haben wir für nötig befunden, dem Lande einen gewissen Deichgräfen vorzustellen und denselben wie auch unsern sämtlichen getreuen Untertanen mit nachfolgender Deichordnung, wonach sich ein jedweder bei unserer höchsten Ungnad und sonst namhafter Strafe nach diesem richten soll, allergnädigst versehen lassen“.

Der erste Artikel wiederholt die in der Einleitung betonte allgemeine Deichpflicht und bestimmt, daß sie auszudehnen sei „auf alle so-

\* Deichordnung in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst usw. Oldenb. gedr. b. Joh. Erich Zimmerm. 1681.



wohl adelig Freie als Hausleute Lande, sie werden von Geist- oder Weltlichen, Hoch oder Niedrigen, wes Standes sie seien, gebraucht, sie seien belegen wo sie wollen bei der Marsch und Geest, auch unser eigenen mit darunter begriffen, so von dem einbrechenden Wasser Schaden leiden können“. Die Lasten der Deiche, Siele, Schleusen, Schlengen, Tiese und Züge sollen auf die Ländel der Feldmark, in der sie liegen, verteilt werden, „jedoch nach deren Bonität, also daß die besten Ländereien auch die längsten Deiche bekommen und zwar solches nach Morgen und Zückzahl und alsdann einem jeden, wann die Deiche vermessen, nach gemachtem richtigen Überschlage sein Anteil nach der Quantität und Bonität seines Landes angewiesen werde. Maßen Wir dann gewisse Kommissarii allergnädigst verordnen wollen, so nebst einigen vereidigten Boogsleuten die Ein- und Austeilung machen sollen“.

Von den nächsten 12 Artikeln, die die Bestimmungen der älteren Deichordnung der Hauptsache nach wiederholen, sind die beiden letzten zu erwähnen, welche 4 Hauptdeichschauungen durch den Deichgräfen und die Bögte und außerdem alle 14 Tage Partikularschauungen durch die Deichgeschworenen vorschreiben.

Von allen übrigen Artikeln — es sind im ganzen 22 — sind bemerkenswert nur Art. 14, der von Braken und Kopfstürzungen und Art. 17, der von den verlassenen Deichen handelt. In ersterem wird die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Deiches der ganzen Gemeinde für den Fall auferlegt, daß der Schaden ohne Verschulden des Eigentümers entstanden ist, wogegen dieser, wenn dessen Verschulden als Ursache nachgewiesen wird, nicht allein die Kosten, soweit sein Vermögen reicht, zu tragen hat, sondern auch in willkürliche Strafe verfällt. Es ist dies der einzige vorgesehene Fall der Nothilfe, während diese doch in der Praxis in weit ausgedehnterem Maße geübt wurde. Es muß daraus geschlossen werden, daß es der Bestimmungen hierüber nicht bedurfte, weil der Zwang anderweitig aufgrund der landesherrlichen Gewalt bewirkt werden konnte.

Art. 17 führt das in den früheren Deichordnungen fehlende Spadenrecht, freilich dem Stedinger Rechte gegenüber in milderer Form, ein. „Wenn der Eigentümer den Deich nicht mehr machen will oder kann, soll er sich nach solchem Deich verfügen und in Gegenwart des Deichgräfen, des Bogts und der Deichgeschworenen davon die Ursachen anzeigen, den Spaten auf dem Deiche setzen und das Land, worauf solche Deiche haften, abtreten und übertragen, wovon alsdann unserer Rentkammer in Oldenburg Meldung geschehen soll, damit das Land publizieret

und nach Befinden andern wieder eingetan werden kann. Es soll aber vorher und ehe das Land nebst dem Deiche dem vorerwähnten Eigentümer abgenommen wird, selbiger eidlich bestätigen, daß er nicht Mittel habe, hie oder anderwärts solche Deiche zu halten, maßen auf andern Fall sie ihm gelassen und nicht abgenommen werden sollen“.

Die Durchführung der Grundsätze der neuen Deichordnung begegnete dem heftigsten Widerspruch vonseiten nicht nur der bisher von Deichlasten mehr oder weniger Befreiten, sondern auch der Pflichtigen, welche, zum Teil gegen ihr eigenes Interesse, ihre Deichpfänder da behalten wollten, wo sie solche von altersher gehabt hatten. Für die Einführung des Gesetzes war eine Königliche Kommission ernannt, bestehend aus dem Residenten des westfälischen Kreises Ehard Ad. v. Petkum und dem Rentmeister Chr. Burchard v. Felden, der als Subdelegierte der neuernannte Deichgräfe Ant. Günther Münnich und der Assessor Henne mann sowie 3 Koogleute aus Holstein beigegeben waren. Diesen Subdelegierten lag die Repartition der Deiche ob. Nach deren Bericht vom 21. Juli 1682 war damit, unter Beteiligung eines beeidigten Ausschusses sowie jeweilig des betreffenden Beamten in seinem Distrikt, der Anfang im Amte Neuenburg gemacht. Als Grundlage des Verfahrens diente die Ausmessung der Deiche und ihre Abschätzung nach 4 Klassen, gute, mittlere, geringe und Notdeiche. Gleicherweise unterschied man die Ländereien in gute, mittlere, geringe und ganz geringe, unter Einteilung des Landes und der Deiche in 4 Feldmarken: 1. von Zeverland bis Dangast, 2. von Dangast bis an die Schweiburger Deiche, welche für Notdeiche erklärt wurden, 3. vom Schweiher Moor bis zum Bornhorster Moor mit dem Wolfsdeich, (4. Stedinger- und Wüstenlander Deiche von Hasbergen bis zum Brokdeiche).

Bei der großen Verschiedenheit der Deiche hinsichtlich der Schwierigkeit ihrer Unterhaltung war es nicht möglich, den einzelnen Interessenten ihre Pfänder im Zusammenhange an einer Stelle anzuweisen, weshalb man genötigt war, ihnen von mehreren oder allen Sorten Deiche zuzulegen. Im Amte Neuenburg entfielen auf jedes Stück gutes Land 7 Fuß 3 Zoll gute Deiche und 5 Zoll mittlere Deiche, im Amte Barel 7 Fuß 6 Zoll gute Deiche und  $8\frac{4}{7}$  Zoll mittlere Deiche. Geringe Deiche waren in beiden Distrikten nicht vorhanden. Es konnten aber bei der Verteilung auch nicht die bisherigen Grenzen der Vogteien eingehalten werden. Als den Bareler Interessenten zugemutet wurde, Pfänder in der Tader Vogtei anzunehmen, erregte dies die äußerste Entrüstung, sodaß sogar die Subdelegierten mit Tätlichkeiten bedroht waren. Man prophe-



zeite aber, daß sie im Butjadingerlande noch weit schlimmeren Widerstand zu erwarten hätten, weil das Ovelgöner Landgericht selbst die Eingefessenen aufreize und sie veranlasse, eine Supplik gegen die Deichkommission zu unterschreiben. In der That scheint es, daß diese Behörde und die Mehrzahl der ihr unterstellten Vögte sich ablehnend gegen die Reform verhielten und namentlich auch mit der Beordnung der selbständigen Deichkommission unzufrieden waren. Es geht dies daraus hervor, daß den Ersuchen der Subdelegierten, an den Beratungen teilzunehmen, unter dem Vorgeben dienstlicher Verhinderung, regelmäßig nicht Folge geleistet wurde. Aus dem Tone der ablehnenden Schreiben wie aus dem späteren Rechtfertigungsbericht des Landgerichtes ist die Verstimmung deutlich wahrzunehmen.

Indessen liefen aus allen Theilen des Landes Proteste ein, die sich außer über die Unzweckmäßigkeit der neuen Verteilung auch über die Unrichtigkeit und Ungerechtigkeit derselben beklagten und sich gegen die Ungleichheit wandten, mit der verschiedene Deiche zu Notdeichen, die von der Allgemeinheit Hilfe beanspruchen konnten, erklärt seien. Während die Eckwarde Deiche in großer Ausdehnung in diese Klasse gesetzt seien, habe man bezüglich der Burhaver und Waddenser Deiche, vor denen doch abbrechendes Ufer und keine Spur von Erde zur Unterhaltung sei, davon abgesehen. Man möge doch nur den Artikel 17 der Deichordnung, vom Spadenrecht, zur Anwendung bringen, da sich dann finden werde, daß ganz wenige Notdeiche übrig blieben, welche von den Herren nicht sollten gemacht werden können.

Die Schweizer Interessenten beschwerten sich, daß ihnen ihre Parten an dem nahe gelegenen Schweiburger Hobendeiche genommen und ihnen dafür nicht nur der ganze Hobendeich angewiesen sei, sondern auch einige Anteile bei Eyßwürden in der Eckwarde Vogtei, so ihnen zu unterhalten unmöglich sei, maßen sie drei Meilen entfernt und bei Winterzeit überhaupt nicht zu erreichen seien. Auch könnten sie im Notfall nicht zugleich dort und am Hobendeiche sein. Auch den Burhabern, Rodenkirchenern und Holzwardern waren schlechte Deiche in Eckwarden zugeteilt, wogegen die Eckwarde wieder gute Deiche in der Burhaver Vogtei erhalten hatten.

Alles in allem war die Erregung und die herrschende Unzufriedenheit wohl begreiflich, und so konnte auch die Regierung und der König dem allgemeinen Drängen nach der Rückkehr zu den alten Verhältnissen — nur die Vogtei Eckwarden und einzelne Eingefessene der Vogtei Stollhamm hatten um die Beibehaltung der neuen Repartition — nicht mehr



widerstehen. Eine Königliche Verfügung vom 15. August 1682 genehmigte daher, daß die Deiche wieder nach der alten Pfandtheilung gemacht und die neue Repartition einstweilen in Suspenso bleibe. Sollten aber dazu die Vogteien nicht bereit sein, so solle es ihnen überlassen bleiben, auch nach der letzteren zu verfahren, was aber ja, wegen der Nichteinhaltung der Vogteigrenzen für die einzelne Vogtei ausgeschlossen war. Bei einer Vernehmung der Bevollmächtigten des Stad- und Butjadingerlandes am 31. Juli nahmen diese es namens aller Interessenten auf sich „die nun an die zwei Jahre fast wegen befürstehender Reparation ins wilde geratenen und gleich als verlassen liegenden Deiche vor dem Einbruch des Wassers zustande zu bringen, ihre Erbdeiche wieder anzugreifen und mit allen Mitteln zu vollenden“. Sie baten jedoch, daß die Säumigen von den Beamten dazu angehalten würden, den Unvermögenden aber tunlichst Hilfe geleistet werde. In einer Versammlung am 26. August erklärten auch die 4 Marschvogteien und die Vogtei Jade sich bereit, die Deiche nach der alten Einteilung wieder instand zu setzen. Nur die Eckwarder erklärten, daß ihnen dies ohne fremde Hilfe unmöglich sei.

Am 27. Oktober 1682 hielt die Regierung in Oldenburg unter dem Vorsitz des Oberlanddrost Graf von Mefeld ein Scherbengericht über den Deichgräfen Münnich. Nachdem das an diesen erlassene Königliche Reskript vom 7. September verlesen und für gut befunden worden, daß seine abgelassene Relation, darauf sich solches Reskript fundiere, abzufordern wäre, votierte Se. Exzellenz dahin, daß, „weil der Deichgräfe im ganzen Lande verhaßt und nur die Deicharbeit durch seine Präsenz mehr verhindert als befördert werde, seine conduite auch überdem bis dato schlecht gewesen, so hielt er davor, daß Ihrer Königl. Majestät solches allertüchtigst zu remonstrieren und zu ersuchen wäre, den Deichgräfen vor der Martini Deichschauung nicht admittieren zu lassen, überdem auch zu besorgen, wie sehr man auch Mandate wegen seiner Person ergehen lassen würde, daß leichtlich ein Unglück geschehen möchte“.

Der Kanzleidirektor Heespen und der Regierungsrat Christoffers waren ebenfalls der Ansicht, daß durch des Deichgräfen Visitation vielmehr Schaden und Hindernis als Fortgang der höchstnötigen Deicharbeit verursacht werden würde, da Unordnungen gegen den Betrieb nach der alten Einteilung nur Verwirrung bringen könnten, andere aber überflüssig seien. Zudem hätten die Beamten, als sie die Leitung der Arbeiten übernahmen, bedungen, daß der Deichgräfe davon gelassen werde.

Bei Erwägung der Frage, ob der Deichgräfe von dem heutigen Beschlusse in Kenntniß zu setzen sei, hielt man dies für bedenklich, weil er dann vielleicht nach Hofe contra schreiben würde.

Hierauf wurde das Memoriale des Deichgräfen vom 27. September verlesen, worauf Se. Excellenz sagte, „er hätte wohl verhofft, daß nunmehr alle Schmähung ein Ende genommen hätte, das Memoriale aber alles andere übertreffe, maßen 1. der Deichgräfe ihm modum vorschreiben wolle, 2. sich beschwere, daß ihm nichts kommunizieret, so auch vermöge des Reskripts nicht nötig, 3. wäre unwahr, daß nunmehr mehr Klagens als vorhin, 4. der Deichgräfe sich offendierte befände, daß den Leuten, so hoch verbürget, die Deichverfertigung anvertraut“. Wegen solcher verläumderischer Behauptungen sei dem Könige vorzustellen, daß im Wiederholungsfalle der Deichgräfe in Arrest zu setzen sei.

Es ist aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht zu ersehen, wie zunächst diese persönliche Angelegenheit weiter verlaufen ist, vermutlich aber im Zusammenhange mit ihr steht, was gleichzeitig mit der endgültigen Wiedereinführung der früheren Deichrepartition und mit der Errichtung einer allgemeinen Deichkasse in dem Königlichen Reskripte vom 17. März 1685 über Münnich verfügt wurde. Es heißt dort am Schlusse: „Und weilen wir auch auf der Untertanen inständiges alleruntertäniges Anhalten allergnädigst bewilliget, daß des Deichgräfen Charge hinwiederum aufgehoben werden soll, so ist unser allergnädigster Wille und Befehl, daß ihr durch einige Euers mittels Mitzuziehung der Beamten jedes Orts jährlich zu den gewöhnlichen Zeiten die Schauung der gefährlichen Deiche verrichtet und auch sonsten, wann einige Wasserstürzung zu besorgen, einige aus eurerer Mitte allemal ungesäumt nach dem Ort, wo die größte Gefahr vorhanden, um dagegen alle mögliche Anstalt zu machen, abfertigt und weisen der Deichgräfe sich bisher des Deichwesens vor anderen ziemlich bekannt gemacht, ihn, da es nötig, mit dazu ziehet, gestalt wir dann demselben allergnädigst anbefehlen, daß ohngeachtet wir seine Charge zu supprimieren für gut befunden, er sich dennoch, so oft ihr ihm die Kommission auftragen werdet oder es sonsten von den Untertanen begehret werden möchte, vigore specialis commissionis zu dem Deichwesen mit gebrauchen lassen und er desfalls füglich einen Dukaten samt freier Zehrung und Fuhrlohn, wie in der Nachbarschaft gebräuchlich, aus der Deichkasse zu genießen haben soll“.

Diese Behandlung mußte für Münnich, zumal bei der Aufopferung,

mit der er sich der großen Arbeit gewidmet hatte, in hohem Grade verletzend sein, und es ist wohl anzunehmen, daß die Verstimmung, die ihn während der ganzen Dauer seines Dienstes nicht verließ und ihn schließlich zum Austritt aus diesem veranlaßte, hier ihren Ursprung hatte. Der große Gewinn aber, der ihm und durch ihn dem Lande aus der zunächst vergeblichen Mühe erwuchs, war die gleich im Anfang erlangte intime Kenntniß der Deiche, die ihn in dem einleitenden Schreiben an den König zum „Oldenburgischen Deichband“ zu dem stolzen Wort berechnigte: „daß ich ohne Vanität wohl sagen kann, daß mir in diesen beiden Grasschaften die sämtlichen Deiche, ohnerachtet deren über zwanzig deutsche Meilen, und alle Siele, deren über vierzig sein, so bekannt sind, als meine tägliche Wohnung. Ja daß ich in meinem Hause allemal judizieren kann, welcher Wind einem oder dem anderen Deiche Schaden zufüge, und wie hoch die Flut laufen müsse, ehe sie hier oder da an einem Orte den Deich berühren könne“.

Höchst wahrscheinlich war die Deichordnung, wenn nicht ganz so doch zum großen Teile, Münnichs Werk. Dafür spricht der Umstand, daß mit ihrem Erlaß gleichzeitig seine Ernennung zum Deichgräfen erfolgte, sowie der große Eifer, mit dem er sich ihrer Durchführung annahm. Sonst auch, wenn man dies nicht geahnt oder gewußt, ist nicht die Erbitterung zu erklären, die sich grade gegen Münnich richtete, und die aus der besonderen Art der Durchführung sich nicht ergeben konnte. Denn diese war zur Erlangung des gewollten Zieles unter den obwaltenden Umständen von selbst gegeben. Es war eben unter Beibehaltung der hergebrachten Pfanddeichung nicht möglich, eine gerechtere Verteilung der Last herbeizuführen, ohne das Bestehende völlig aufzuheben und es nach festen Grundsätzen neu zu ordnen. Daß dabei schmerzliche Eingriffe in Altgewohntes und sogar an das Absurde grenzende Anstimmigkeiten herauskamen, ist nicht zu verkennen. Aber es kann nicht gesagt werden, daß mit Rücksichtslosigkeit verfahren sei und Härten und Unbequemlichkeiten in größerem Maße hätten vermieden werden können. Wollte man z. B. mit der Zuteilung der Deiche nicht über die Vogteigrenzen hinaus gehen, und gleichwohl die hier belegenen, bisher freien Ländereien einreihen, so mußte sich ein noch weit größerer Unterschied der Belastung der zufällig in politisch getrennten Distrikten aber unter dem Schutze desselben Deiches wohnenden Besitzer ergeben.

Es mußte daher jetzt, unter Beibehaltung der Pfanddeichung, selbstverständlich auf die Heranziehung der Deichfreien verzichtet werden oder, wie es geschah, auch bezüglich der „ordinären“ Deichlast zu dem bis-

her unerhörten Mittel eines Ausgleiches durch Geldzahlungen auf der einen Seite und Geldbeihilfen auf der anderen Seite geschritten werden. Vorher und namentlich seit durch Vermächtnis des Grafen Anton Günther jährlich 3000 Thlr. aus der Zollkasse zur Verfügung standen, waren Geldbeihilfen zu außerordentlichen Zwecken, insbesondere für die Anlegung und Unterhaltung von Schlingen und an Zuschüssen für die Unterhaltung der „Notdeiche“ gewährt. Zu solchen waren u. a. der 712 Ruten lange Schweiburger Deich und 455 Ruten Eckwarder- und Stollhammer Bösenhörndeiche erklärt. Die Zahlungen aus der Zollkasse betragen 1668 bis 1675 = 15 600 Thlr., doch mußten außerdem erhebliche Beträge durch Umlegung über die Vogteien gedeckt werden.

Außer durch Geldunterstützung versuchte man es aber auch noch, mittels anderer Pfandverteilung Abhilfe zu schaffen. So erhielten von den schlimmen Bösenhörner Deichen vorläufig, bis die projektierte Einlage ausgeführt sein werde, die Vogteien Burhave und Blexen je 40 Ruten, Abbehausen 60, Rodenkirchen 125, Holzwarden 30 Ruten und Burhave außerdem den Anteil der Vogtei Eckwarden an der Syabbenhörne. Dafür sollte dieser Vogtei, bis ihr die 40 Ruten Bösenhörner Deiche wieder abgenommen würden, und bis die projektierte Einlage bei Waddens ausgeführt sei, eine Beihilfe von 160 Thlr. jährlich gegeben werden. Die Vogtei Sade hatte zu ihren bisherigen Deichen die mit diesen vermischt liegenden 143 Ruten Oldenbroker und Moorriemer Deiche zu übernehmen, dafür aber aus der Deichkasse 244 Thlr. jährlich zu empfangen. Die Vogtei Eckwarden mit ihren 2722 Ruten meist schlimmen Deichen mußte, außer durch die Abnahme der Bösenhörner- und Syabbenhörner Deiche, durch einen Barzuschuß von 700 Thlr. schadlos gehalten werden. Am schwierigsten lag es beim „Ländlein“ Schweiburg, dem von seinen 542 Ruten gefährlicher Deiche, ihrer Entlegenheit wegen, nichts abgenommen werden konnte. Es wurde ihm deshalb eine jährliche Unterstützung von 700 Thlr. zuerkannt und außerdem eine Erleichterung in der Kontribution und der Einquartierungslast in Aussicht gestellt.

Die Vogteien Rodenkirchen, Holzwarden und Strückhausen waren mit ihren meist guten Deichen verhältnismäßig viel zu gering belastet, weshalb sie jährlich 1290 Thlr., 513 Thlr. und 212 Thlr. an die Deichkasse zu zahlen hatten, die beiden ersteren jedoch mit einer einstweiligen Ermäßigung von 750 und 180 Thlr. bis zur Befreiung von den Bösenhörner Deichen. Strückhausen hatte 79 Ruten Deiche von Hammelwarden zu übernehmen, das mit seinen 1479 Ruten schlimmen Deichen auch so noch zu schwer belastet war, weshalb es weitere 132 Ruten



an Oldenbrot und 100 Ruten an die Vogtei Moorriem abgab, seinerseits aber zum völligen Ausgleich 54 Thlr. in die Deichkasse zu zahlen hatte. Der Vogtei Moorriem, die 648 Ruten gute Deiche an der Weser, 145 Ruten am Wolfsdeiche und 145 Ruten an der Tade hatte, wurden die beiden letzteren abgenommen, wofür sie die 100 Ruten Harnswarlder Deiche erhielt und außerdem 309 Thlr. jährlich zu zahlen hatte. Die in der Moorriemer Vogtei besonders liegenden 149 Bauern behielten an der Gunte ihre bisherigen 2176 Ruten kleiner Deiche, was zu wenig war, weshalb sie vom Wolfsdeich 271 Ruten zugeteilt erhielten und außerdem 149 Thlr. zu zahlen hatten. Die Hausvogtei Oldenburg endlich, die an ihren 563 Ruten allerlei Deiche und 22 Ruten am Wolfsdeiche zu viel hatte, erhielt zum Ausgleich 100 Thlr. jährlich.

Aus dieser Zusammenstellung wird zur Genüge erhellen, daß auch die jetzige Repartition eine höchst komplizierte und künstliche war und unmöglich zu allseitiger Befriedigung reichen konnte. Es liefen denn auch alsbald zahlreiche Eingaben und Proteste ein, nicht weniger von solchen, denen die gewährten Erleichterungen nicht hinreichend erschienen, als von allen, denen irgend eine Mehrleistung zugemutet wurde. Als zuletzt es eine Unmöglichkeit wurde, alle Beschwerden einzeln zu beantworten, erging unter dem 24. April 1684 ein höchst ungnädiges Königlich-reskript, das gedruckt und durch Anschlag an den Kirchen und in allen öffentlichen Lokalen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde. Es heißt darin: „So ergeheth nochmals Unser ernstlicher Befehl, an Unsere bei besagtem Deichwesen interessierten Untertanen, berührter Ordnung, schuldigster Gebühr nach, Gehorsam zu leisten, was einem jeden an Deichlast zugeteilet, unweigerlich zu übernehmen und unverzüglich zu behörigem Stande zu bringen. Nicht minder wollen Wir auch Unseren respektiven Drosthen und Landgerichten ganz ernstlich und nachdrücklich befohlen haben, die Exekution dieses Unseres Willens, schuldiger Pflicht nach, mit behörigem Eifer und durch hinlängliche Mittel sich angelegen sein zu lassen. Gestalt alle diejenigen, wer die auch sind, so diesem Unserm Gebot kein Genüge thun, Unsere Ungnade und schwere Strafe unfehlbar zu erwarten haben und auf Leib, Ehre, Hab und Gut belanget werden sollen.“ Am Schluß wird jedoch versprochen, daß später, nachdem die zugelegten Deiche unstrafbar fertig worden, die Beschwerden untersucht und nach Billigkeit entschieden werden sollen.

Hierfür wurde eine „spezielle“ Königl. Kommission ernannt, die am 31. August 1684 in Ovelgönne eintraf. Der Kanzler Gensch von

Breitenau, \*) der dies dem Könige meldete, schrieb dabei: „Was maßen bei fünf Monate her vielfältige Klage geführt, daß die Leute durch kein Warnen, Drohen, Bitten, Mahnen und Strafen an die Deicharbeit zu bringen waren, dieweil ein Jeder, nach dem Ausgang der an den Hof getaner Landesabschickung und auf den Effekt der verhofften Königl. Kommission wartete“. Am 21. Oktober erhielt von Breitenau den Befehl, sich förderamst nach Kopenhagen zu begeben. Auf den hier dem König in Gegenwart der Minister gehaltenen Vortrag erging dann ein Königl. Schreiben \*\*) an den Oberlanddrost, daß nach dem von Breitenau erstatteten im beifolgenden Aufsatze enthaltenen Gutachten „zu Verhütung besorglicher Weitläufigkeit und Konfusion, eine jedwede Vogtei bei ihren bisherigen Deichhande oder Deichlager wohl gelassen werden könnte, jedoch daß denen Prägravierten, nach Anleitung der neuen Deichrepartition, billige Sublevation und Hilfe von andern so entweder zu wenig Deiche bisher gehabt oder auch gar befreiet gewesen, geleistet würde“. „Als ist hiermit Unser allergnädigster Wille und Befehlig, daß Ihr nach solchem Aufsatze, wann vermelter Unser Kanzler wiederum zurückgelangt sein wird, die Reparation und Verfertigung der Deiche, mit Zuziehung Unseres Landrentmeisters und Deichgrafen, zu beschaffen Euch angelegen sein lasset; in mittelst aber, weilen die beschädigten Deiche, bis zu dessen völlige Einricht- und Bewerkeftellung, so lange ungemacht nicht gelassen werden können, sofort nach Einlangung dieses, in Unserm Namen die Verordnung tuet und solches durch ein Patent allerorten publizieren lasset, daß eine jede Vogtei die Reparation ihrer bisher gehaltenen Deiche ungesäumt vornehmen, und damit einer durch den anderen subleviert werde, Mann für Mann in Kommunion daran arbeiten helfen sollen, mit dem Anhang jedoch, daß diejenigen Vogteien, so einer Erleichterung und Beihülfe bedürftig, nach gemachter Repartition die ausgewonnene Hülfe für dieses Jahr an Gelde, ebenfalls in Kommunion, zu genießen haben sollen. Da sich aber einige Vogteien finden würden, welche allzu schwere Deiche hätten, und durch ihre Einwohner allein die Arbeit zu verrichten nicht bestandt wären, so befinden Wir allergnädigst für gut, daß denselben, wie im vorigen Jahr, also auch für diesmal eine extraordinäre Beihülfe geschehe, und was sie etwa selbst nicht bearbeiten können, solches mit Zuziehung der Beamten des Orts für Geld ausgedungen und zu dessen

\*) v. Breitenau betr. vergl. Halem III. S. 17, S. 92.

\*\*) Das Schriftstück liegt nur in Abschrift vor, die das Datum nicht angibt.

Bezahlung auf die Freien eine gewisse Präliminaranlage bis zur Vervollendung der Generalrepartition gemacht werde“.

Es scheint, daß hiermit auch die Vorschläge wegen der Ausgleichung der ordinären Deichlast beseitigt wurden. Wenigstens ergeben die Akten nicht, daß die Vogteien jemals die ihnen auferlegten Zahlungen in die Deichkasse wirklich geleistet oder die ihnen zugewilligten regelmäßigen Unterstützungen aus der Kasse empfangen haben.

Gleichwohl ist in der Königl. Verordnung vom 17. März 1685, durch die die gemeine Deichkasse errichtet wurde, der Gesichtspunkt gegenseitiger Ausgleichung der Deichlast nicht verlassen. Es heißt darin, daß in dieselbe „nicht allein von denen Deichfreien insgesammt, sondern auch von denen Vogteien, so wenig oder sonst keine beschwerliche Deiche haben und gleichwohl bei den bösen Deichen ihrer Lande halber nicht weniger als die anderen interessiert sind ein gewisses an Gelde jährlich nach Stückzahl kontribuieret und solche Gelder denjenigen so die breßhaften und gefährlichen Deiche haben, nach Proportion der tragenden Last und Gefahr ausgezahlt werden“.

In den ersten Jahren wurde auch dementsprechend verfahren und in besonderer Sitzung der Regierung und Kammer bestimmt, welche Unterstützungen zu gewähren und von welchen Vogteien und wieviel dazu beizutragen sei. 1685 wurden von den pflichtigen Ländereien zur Deichkasse ausgeschrieben von der Vogtei Schwei  $1\frac{1}{2}$  Monate Kontribution, vom Stadland 3, Butjadingerland 2 und von den 4 Marschvogteien 3 Monate. Von den Deichfreien wurden 18 Groten vom Stück besten Landes erhoben. 1686 aber heißt es bereits: „Ist wegen einbrechenden Wassers über die pflichtigen Ländereien nichts ausgeschrieben. Dagegen ist aus herrschaftlicher Kasse huldreichst die Summe von 68 023 Thlr. hergegeben. Angeliehen sind 10 000 Thlr.; über die deichfreien Ländereien ausgeschrieben, wie 1685, vom Stück besten Landes 18 Groten, welche sämtlichen Gelder zu den Schlengen, importanten Deichschäden und Stopfung der eingerissenen Braken verwandt sind“.

Da die Not fortbauerte und die Deiche unvollendet liegen blieben, bewilligte der König im folgenden Jahre noch weitere 91 614 Thlr.

Die in die Deichkasse regelmäßig fließenden Gelder genügten auch in der Folge nicht, um neben den Ausgaben für den Uferschutz auch für außerordentliche Fälle Hilfe zu leisten. So wurde die Heranziehung der Pflichtigen alsbald zur Regel. Doch traf man dabei, je nach der Besonderheit oder Gemeinsamkeit des Interesses, eine Auswahl unter den Vogteien und eine Unterscheidung in der Höhe der von ihnen zu leistenden





Beiträge. Da dies lediglich nach der Beurteilung und dem Gutdünken der Behörde geschah, so war damit wieder eine Quelle tiefgehender Unzufriedenheit eröffnet. Zudem stellte es sich heraus, daß auch die Unterhaltung der immer mehr zunehmenden Schlingen und Holzungen nicht ohne die Heranziehung der pflichtigen Ländereien zu den Kosten erfolgen konnte. Vermutlich auf einen Bericht der Regierung, der aber in den Akten nicht aufzufinden ist, erfolgte deshalb unter dem 14. März 1690 die Königl. Verordnung, daß „wann keine gefährliche Deichbrüche, die geschwinde kostbare Hülfen erfordern, vorhanden, dasjenige, was aus gemelten Fundis einkömmt, vor allen zu den Wassergebäuden, wodurch schädlichen Abbrüchen mit Nutzen zu wehren, oder welche den Anwachs an gelegenen Stellen befördern“, angewendet werden solle. Und ferner am 24. März 1694 traf in der Königl. Verordnung wegen Errichtung der Deichkasse § 6 die Bestimmung, daß künftig in den 4 Marschvogteien des Amtes Oldenburg ein Monat Kontribution, im gleichen im Stad- und Butjadingerlande zwei Monate Kontribution,\*) nach dem Anschlage von 50 000 Thlr., alle Jahre bis weitere Verordnung zu obigen Deichausgaben, vorab zu den Schlingen angelegt und erhoben werden. Wegen der Deichfreien sollte es dabei verbleiben, daß sie jährlich 18 Groten vom Zuck besten Landes (von geringerem  $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{4}$ ) in die Deichkasse zu zahlen hätten. Die „gemeine“ Deichkasse war damit also zu einer Schlingenkasse, oder — da auch die Kosten der Holzungen aus ihr bestritten wurden — zu einer Uferbaukasse geworden.

Wegen des aus den Weserzollgeldern, nach dem Kodizill des Grafen Anton Günther vom 9. Januar 1664, zu den Deichen und zur Unterhaltung des Nachfeuers auf Wangerooze zu zahlenden Summe von

\*) Über die Kontribution vergl. Halem D. G. III. S. 398 f. Sie war ursprünglich eine 1648 auferlegte vorübergehende Steuer zur Bestreitung des Oldenburg zufallenden Anteils an der vom deutschen Reiche an Schweden zu leistenden Zahlung von 5 Millionen Thlr. als Entschädigung für die nach dem Westfälischen Friedensschluß zu dessen Vollstreckung noch zu unterhaltenden Heeresmacht. — Bald, seit dem Jahre 1654 (Halem III. S. 94 f.) wurde sie zu einer festen regelmäßigen Abgabe vom Grund und Boden. Es sollten im ganzen Lande monatlich 5000 Thlr., also 60 000 Thlr. im Jahr (nach einem anderen Anschlag 50 000 Thlr.) aufgebracht werden. Für die Verteilung über die einzelnen Vogteien erfolgte eine Abschätzung des Wertes der Ländereien. Über das Abgabewesen vergl. auch die Abhandlungen „Beiträge zur Geschichte des Abgabewesens im Herzogtum Oldenburg“ von Oberkammerrat Dr. Janßen in Zeitschr. f. Verw. u. Rechtspflege Bd. V. S. 28 f., Bd. VI. S. 151 f.

3000 Thlr. war mit der Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Kammer zu Seber 1669 ein Vergleich geschlossen, nach dem dieser der für letzteren Zweck verausgabte Betrag nach Rechnung zu erstatten war. Von dem dann verbleibenden Rest sollte, in Anbetracht, daß Oldenburg mehr gefährliche Deiche hat, diesem  $\frac{3}{5}$  und Anhalt  $\frac{2}{5}$  zukommen. Gleichwohl fand die Zuwendung des ganzen Betrages von 3000 Thlr. bis zum Jahre 1694, in welchem er durch den genannten Erlaß vom 24. März auf 1500 Thlr. herabgesetzt wurde, für Deichzwecke statt. Später bis 1751 findet sich in den Rechnungen der Deichkasse als aus herrschaftlicher Kasse gezahlter „gewöhnlicher“ Betrag regelmäßig wieder 3000 Thlr. aufgeführt.

Noch einmal in den Jahren nach der Weihnachtsflut von 1717 gewann die Deichkasse eine größere über ihren Zweck als Schlengenkasse hinausgehende Bedeutung. Nachfolgende Auszüge aus den Rechnungen dieser Jahre mögen einen Begriff von der übermäßigen Größe der Deichlast geben.

1718 wurde 1. von den Pflichtigen das gewöhnliche Quantum erhoben, das auch aus der herrschaftlichen Kasse erfolgte, 2. wurde über die Deichfreien ein extraordinäres Deichgeld ausgeschrieben und zwar:

- a) von der Regierung das 4fache des ordinären Beitrages,
- b) von der Deichkommission:

1. von den deichfreien Ländereien, die keine Deiche in natura haben, außer den unter 1 und a erwähnten Beiträgen, das 16fache des ordinären Quantums, nämlich vom Zuck besten Landes 4 Thlr., von geringerem 3, 2 und 1 Thlr.,
2. von denjenigen freien Gütern, welche kein Deichgeld bezahlen, auch keine Deiche in natura haben, gleichwohl Deichschutz genießen, das Doppelte der unter b 1 gedachten extraordinären Anlage nach der Bonität des Landes,
3. von den adelig freien Ländereien in der Marsch, welche Deiche in natura haben, imgleichen den freien Ländereien auf der Geest nach dem roßdienstpflichtigen Register von jedem Ritterpferde 30 Thlr.

1719 blos die ordinären Quanten zur Deichkasse ausgeschrieben. Aus herrschaftlicher Kasse vorgeschossen 121061 Thlr., auf herrschaftliche Restanten abverdient 42710 Thlr. 60 $\frac{1}{2}$  Grt.

- 1720 1. von den Pflichtigen und Deichfreien das gewöhnliche Quantum; desgl. aus der herrschaftlichen Kasse,  
 2. über die Deichfreien, die keine Deiche in natura haben, die Hälfte des 1718 ausgeschriebenen Betrages, vom Zück besten Landes 2 $\frac{1}{2}$  Thlr.,  
 3. über das Gut Gnadenfeld, das keine Deiche in natura hat auch kein ordinäres Deichfreiengeld bezahlt, das Doppelte des Betrages unter 2,  
 4. aus herrschaftlicher Kasse bar vorgeschossen 97510 Thlr. 67 Grt.,  
 5. auf herrschaftliche Restanten mit Deicharbeit abverdient 1719 noch 1229 Thlr. 16 $\frac{1}{2}$  Grt., 1720 32504 Thlr. 21 Grt.
- 1721 1. über die pflichtigen und freien Ländereien das gewöhnliche Quantum ausgeschrieben,  
 2. aus herrschaftlicher Kasse vorgeschossen, einschl. abverdienter Restanten 262813 Thlr. 54 Grt.
- 1722 1. von den pflichtigen und freien Ländereien sowie aus der herrschaftlichen Kasse das gewöhnliche Quantum,  
 2. aus herrschaftlicher Kasse bar und in Restanten vorgeschossen 82364 Thlr. 16 $\frac{1}{2}$  Grt.

Fortan blieb es bei der Erhebung der regelmäßigen Beiträge: in dem Amte Ovelgönne 2 Monat Kontribution, in den 4 Marschvogteien 1 Monat, und 18 Grt. vom Zück besten Landes der Deichfreien. Ebenso erfolgte von den Zollgeldern die regelmäßige Zahlung von 3000 Thlr. Aus herrschaftlicher Kasse mußten 1723 noch 48122 Thlr., 1724 17199 Thlr. und 1725 11452 Thlr., in den 3 Jahren zusammen 76773 Thlr. vorgeschossen werden.

1747 erhielt die Deichkasse einen Zuwachs durch die Beiträge von 1651 Zück der eingedeichten Weserländer (davon 283 Zück dem Reichshofrat von Brienz gehörend, 1368 Zück herrschaftlich) mit je 18 Grt. = 413 Thlr. jährlich.

Durch Verordnung vom 9. Januar 1755 erfolgte die Genehmigung eines zwischen den Eingefessenen des Stad- und Butjadingerlandes und den Eingefessenen der 4 Marschvogteien geschlossenen Vergleichs wegen „Separation“ ihrer Schlangenkassen. Es sollte jeder der beiden Parteien die in ihrem Distrikt von pflichtigen und deichfreien Ländereien aufkommen- den Gelder zur Unterhaltung ihrer Schlangen verbleiben. Die aus der herrschaftlichen Kasse bezahlten 1480 Thlr. und was sonst aus fremden Distrikten an Deichfreiengeldern und Deichbrücken einkomme, sei, soweit er-

forderlich, zu den allgemeinen Ausgaben, im besondern für Deichbesoldungen, Deichzehrungskosten, Bakenstechen u. a. zu verwenden, der Rest aber nach dem Verhältnis von  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  zu teilen.

Tatsächlich reichte der ermäßigte Beitrag aus der herrschaftlichen Kasse nicht aus, um die Zuschüsse zu den Gehältern der Beamten zu decken. Neben ihren sonstigen Bezügen erhielten 1730 aus der Deichkasse der Oberlanddrost von Sehestedt 1500 Thlr. und der Deichgräfe J. R. von Münnich als Pension 100 Thlr.

Nur ausnahmsweise erfolgte die Erhebung eines Extra=Schlengengeldes. So 1751 zur Bestreitung von  $\frac{3}{4}$  der Kosten zweier neuer Schlengen am Ruschlande im Betrage von 1687 Thlr. und zur Abtragung einer Schuld von 1280 Thlr.

Aus den ersten Jahren nach den großen Fluten im Anfang des 18. Jahrhunderts liegen zwei Entwürfe einer neuen Deichordnung vor, der eine vom Deichgräfen J. R. v. Münnich aus dem Jahre 1719 und der andere vom Deichgräfen Fabricius aus 1723. Das wesentlich Neue in beiden betrifft die Einführung der Kommuniondeichung anstelle der Pfanddeichung. Fabricius geht aber darin weiter als Münnich, welcher die Trennung nach Kirchspielen und Vogteien noch beibehält. Hiergegen wandten sich mit Recht die Bevollmächtigten der Vogteien Blegen, Burhave und Eckwarden. Sie führten aus, wie ungerecht es sei, daß es dabei bleiben solle, daß jede Vogtei, sie möge noch so schwer mit Deichen belastet sein, ihre Deiche innerhalb der Grenzen der Vogtei behalte, also keine Erleichterung für sie eintrete, und dies lediglich deshalb, weil die 1681 gemachte Gleichheit aus dem Grunde nicht zustande gekommen, daß viele Interessenten aus ihren Feldmarken gesetzt und viele Meilen entfernt ihre Pfünder erhielten. Die durch den Entwurf beabsichtigte Änderung sei weiter nichts, als daß nach Art. 4 die Deiche innerhalb der Vogtei in Kommunion gemacht werden sollen. Dies habe unzweifelhaft großen Nutzen, weil die Arbeiten besser ausgeführt würden. Allein hinsichtlich der Egalisierung käme für die Vogteien nichts heraus, sondern etwa nur für einzelne Kirchspiele und einzelne Interessenten, die jetzt zu lange Deiche haben.

Es wurde dagegen gefordert, daß es bei der jetzigen Verteilung nach Erbpfanden zu verbleiben habe, doch müsse jedes Zück nach der Bonität nur eine erträgliche Deichlast erhalten. Bei größeren Beschädigungen müsse jedes Kirchspiel die Last für sich tragen, bis die Grenze des Erträglichen erreicht sei. Um diese Grenze zu bestimmen, sei von vornherein festzusetzen, wie hoch die Belastung für 1 Zück als erträglich

anzusehen sei. Das Mehr würde nicht von der Vogtei, sondern vom ganzen Deichband zu tragen sein. Sollte die Vogtei es tragen, so würde ein Kirchspiel nur das andere ruinieren.

Ähnlich sei es mit neuen Sielbauten zu halten. Wenn die Sielacht überlastet sei, müsse der ganze Deichband eintreten. Es würde dann nicht mit dem nötigen Sielbau so lange gezögert werden, bis der alte Siel von der Gewalt des Wassers weggerissen wird, woraus die schlimmsten Braken entstehen. Wie denn zu Burhave das Unglück des Sielbraks eben daher rührt, daß 1716, als der Siel ganz abgängig war, nicht die Mittel zu seiner Erneuerung vorhanden waren.

In Fabricius' Entwurf soll nach Art. 1 die Pfanddeichung in der ganzen Grafschaft aufgehoben und nach Art. 2 die Kommunion in allen Deich- und Sielarbeiten eingeführt werden. Jede Vogtei behält ihre bisherigen Deichmaße und macht einen speziellen Deichband aus, in welchem alle Arbeiten, einschl. Kappstürzungen und Braken, nach ordinärer Repartition gemacht werden. Deiche, die Interessenten der einen Vogtei in einer anderen Vogtei haben, sollen durch Auswechselung oder durch Änderung der Grenzen beglichen werden.

Nach Vollendung der Arbeiten sind die Kosten abzurechnen, und wenn dieselben sich im Jahr höher belaufen als 40 Thlr. für die Wüppe (= 1 Thlr. für das Stück), so ist das Mehr aus der generalen Deichkasse zu bestreiten, und wenn diese dazu nicht imstande ist, von den sämtlichen deichpflichtigen Ländereien der Grafschaft.

Keiner der beiden Entwürfe erlangte Gesetzeskraft, doch hatte Fabricius den Erfolg, daß von den vier Vogteien des Butjadingerlandes Beschlüsse gefaßt wurden, die im wesentlichen seinen Vorschlägen entsprachen. Auf Verordnung des Oberlanddrost von Sehestedt vom 13. Mai und 30. Juli 1728 fand am 4. Oktober 1729 zu Altes eine Versammlung statt, in der, unter dem Vorsitz Fabricius' und der Beteiligung der betr. Amtsvögte, die Vogteien Blexen, Burhave, Eckwarden und Stollhamm durch einen großen Ausschuß von 59 Personen vertreten waren. In dieser Versammlung wurde beschlossen, in den vier Vogteien die Pfanddeichung gänzlich aufzugeben und in jeder Vogtei, soweit deren Interessentendeiche gehen, alle Deicharbeit gemeinschaftlich auszuführen, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Einlagen, Wüppenschlägen und dergl. die von Urzeiten her schuldige Hilfe durch das ganze Amt Ovelgönne geleistet werde und im Falle äußerster Not auch durch die anderen Marschen dieser Grafschaft, wie auch umgekehrt diese vier Vogteien Nothhilfe leisten würden.



Alle Ungleichheiten und Freiheiten seien zu beseitigen, ausgenommen für diejenigen Ländereien, die bisher jährlich ein Gewisses in die Deichkasse gezahlt haben. Die Kosten seien nach der Bonität des Landes zu verteilen wie  $1 : \frac{5}{6} : \frac{2}{3} : \frac{1}{2}$ , wonach ein richtiges Wüppenregister, gleich 40 Bonitätsstück auf eine Wüppe anzufertigen. Dieses Register solle jedoch nur innerhalb der betr. Vogtei gelten, wogegen es bei Hilfsleistungen der Vogteien untereinander bei der alten Bonitierung als  $1 : \frac{3}{4} : \frac{1}{2} : \frac{1}{4}$  verbleibe. — Die bisher in fremder Vogtei liegenden Deiche sollen ausgetauscht, d. h. sie sollen zu der Vogtei gelegt werden, in der das Land liegt, dem sie zugehören, und zwar sollen die fraglichen Maße an der Grenze der Vogteien der einen oder anderen entweder zugelegt oder abgenommen werden.

Es blieb bei der Naturalleistung durch Wüppen. Doch fand nach Beendigung der Arbeit eine Abrechnung statt, bei der die Wüppen, die mehr als ihr Quantum verrichtet hatten, dieses vergütet erhielten. Die Bezahlung war von den nachlässigen schuldigen Wüppen zu leisten.

Diese als „Deichkommunikations-Konvention“ bezeichnete Vereinbarung kam nicht zum Schluß. Fabricius starb 1730. Indessen waren in der Vogtei Stollhamm 1732 die Beschlüsse vom 4. Oktober 1719 im wesentlichen unverändert zur Anwendung gekommen. Zwischen den Vogteien Blexen und Burchave wurde am 18. März 1734 auf 5 Jahre die Konvention abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist hielten die weniger belasteten Interessenten um Wiedereinführung der Pfanddeichung. Ebenso im Jahre 1745 Interessenten in der Vogtei Stollhamm. Die Entscheidung hierüber wurde ausgesetzt, und es verblieb beim Bisherigen, bis die endgültige Einführung der Kommunikationdeichung in Burchave 1752, in Eckwarden 1758, in Stollhamm 1760 und in Blexen 1762 erfolgte. In einer Eingabe vom 22. Februar 1766 hielten die Eingefessenen der Eckwarder Vogtei um die Einführung der Kommunikation im ganzen Amte Ovelgönne. Das Gesuch wurde, als der Deichordnung zuwiderlaufend, abschlägig beschieden. In dem Botum eines der Regierungsräte heißt es: „Wie könnte Jemand sonst (wenn er nicht ein einfältiger Tropf wäre) darauf kommen, eine generale Kommunikation oder, worauf es wohl hinausgehen soll, einen jährlichen Beischuß zur ordinären Deichlast vom Amte Ovelgönne zu imaginieren.“

Infolge vielfacher Erlasse und Verordnungen, verbunden mit mißbräuchlich eingeführten, in den einzelnen Vogteien und Deichbänden verschiedenen Gewohnheiten, war gegen Mitte des 18. Jahrhunderts die Rechtsprechung in Deichsachen eine so schwierige geworden, daß die Ent-

scheidung grade dieser die kürzeste Erledigung fordernden Streitfragen oft Jahre in Anspruch nahm und oft ganz im Ungewissen blieb. Dies mußte besonders dem mitten in der Praxis stehenden technischen Beamten fühlbar werden, und so fand sich der Deichgräfe J. W. A. Hunrichs veranlaßt, in seinem 1768 zu Bremen im Druck erschienenen „Entwurf des jetzigen Deichrechtes in den Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst“ die geltenden deichrechtlichen Bestimmungen zu sammeln und übersichtlich zu ordnen. „Gegenwärtiger Versuch,“ so heißt es am Schluß der Einleitung, „mag dienen, eine Anleitung zu geben, für die Marschländer hiesiger Grafschaften, ein solches Deichrecht zu entwerfen, wornach ferner alle vorkommende Begebenheiten und Fälle, denen Verordnungen, Herkommen, und nach gemeinen auf die hiesige Verfassung applizierten Deichrechten, gegebenen Aussprüchen gemäß, mit Gewißheit beurtheilet, reguliret und entschieden werden können. Der Versuch ist aus denen erwähnten Quellen geschöpft; folglich kein Projekt zu einem neuen, sondern ein Inbegriff von unserm gebräuchlichen ganzen Deichrecht.“

In der That enthält der „Entwurf“ mit erstaunlicher Vollständigkeit alles, was nach Gesetz, Verordnung und Gewohnheit in Deich- und Siefachen derzeit geltend war. Es wurde daher auch nach ihm, obwohl er nie Gesetzeskraft erhielt, durchgängig verfahren, sofern nicht neuere Bestimmungen Abänderungen trafen. Das Meiste davon, namentlich was die Einteilung und Bezeichnung der Deichpfänder, das Rechnungswesen, die Einrichtung und Beaufsichtigung der Arbeiten und die Schauungen, die Deicherde, die Benützung der Deiche zum Weiden und Mähen, Fahren und Reiten, die Deichwege, Tristen und Schaarte usw. betrifft, ist heute nicht mehr von Interesse. Vieles ist aber auch in unsere jetzige Deichordnung übernommen oder hat ihren Bestimmungen zur Grundlage gedient. Anderes, welches von der Deichpflichtigkeit, den Deichbänden, der Deichkasse, der Direktion des Deichwesens, vom Uferschutz, von Einlagen und Bedeckungen handelt, ist der Hauptsache nach in Obigem, zusammenhängend mit der Darstellung der Entwicklung des Deichwesens, näher erwähnt worden. Einiges ist hier nachzuholen:

Die Direktion und Verwaltung des ganzen Deichwesens, sowohl hinsichtlich der Anordnung des Erforderlichen wie auch der Entscheidung von Streitigkeiten, war nach der Verordnung vom 15. Mai 1717 und dem Reskript vom 13. November 1734 dem Oberlanddrosten persönlich übertragen. In Deichsachen waren Prozesse vor Zivilgerichten ausgeschlossen. Wollte der Oberlanddrost, als Oberdeichamtsrichter, die Hilfe



eines Gerichtes in Anspruch nehmen, so verblieb ihm doch die schlüssige Entscheidung über das abgegebene Urteil. Dem Oberlanddrosten zurseite stand der Deichgräfe, der die unmittelbare Aufsicht über alle Deiche und Siele mit ihren Zubehörungen führte. Er machte die Vorschläge für die auszuführenden Arbeiten und richtete sie ein und leitete sie, nachdem sie der Oberlanddrost gebilligt hatte. Bei Notarbeiten stand ihm weitgehende Selbständigkeit zu. Den Amtsvögten lag die regelmäßige Aufsicht über die Deiche und Siele innerhalb ihrer Vogtei ob. Sie hatten die Anordnung auszuführen und die Deich- und Schlangengelder auszuschreiben und erforderlichenfalls heizutreiben. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiten an den Deichen lag den Deichgeschworenen ob. Sie wurden von den Beamten vorgeschlagen und, nachdem sich der Deichgräfe über ihre Tüchtigkeit erklärt hatte, vom Oberlanddrost bestellt. Den beiden Hauptdeichschauungen, die vom Oberlanddrost und dem Deichgräfen abgehalten wurden, wohnten die Beamten, jeder in seiner Vogtei, und die Deichgeschworenen, jeder in seinem Zuge, bei. Von einer Vertretung der Deichbände oder der Vogteien findet sich in diesem Entwurfe so wenig wie in den früheren Deichordnungen und in den Entwürfen von Münnich und Fabricius auch nur die geringste Andeutung. Zwar finden dann und wann auch Vernehmungen größerer und kleinerer Ausschüsse bestehend aus Bevollmächtigten der Kirchspiele statt, aber es ist nicht zu ersehen, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen sie gewählt sind und welche Befugnisse sie haben.\*) In Deichsachen jedenfalls hatten sie kein Beschlußrecht, sondern wie sie um ihre Meinung nur nach dem Belieben der Behörden befragt wurden, so stand es diesen frei, ob sie der Meinungsäußerung folgegehen wollten oder nicht. Von ihnen wurden die Arbeiten angeordnet, die Gelder ausgeschrieben, die Verdingungen vorgenommen, die Abnahme und die Rechnungslegung besorgt.

Ein Verhältnis, das zu stets wiederholten Bitten und Beschwerden Anlaß gab, bestand in der Befreiung vieler Ländereien von der Deichlast.\*\*)

\*) Von den 1832 vom Regierungsrat Bulling seinem Entwurf zur Verfassung und Verwaltung der Wasserbaukommunen angelegten 17 Aktenstücken, die dartin sollen, daß die Deichkommunen jederzeit Ausschüsse gehabt haben, und nach welchen die Land- und Vogtei-Beeidigten auch als Vertreter in Deichangelegenheiten angesehen sind, datiert das älteste vom 22. Januar 1721. In allen ist von Vernehmungen der Ausschüsse und von Suppliken die Rede, aber in keinem von einer gültigen Beschlußfassung.

\*\*) Zum Kapitel von der Deichfreiheit vergl. auch in meinem „Severschen Deichband“ S. 119 f. Die dort erwähnten „Dienstfreien“ und „Herrenfreien“,



Grundsätzlich und der Natur des Deichrechtes nach konnte es keine Befreiung von der Deichpflicht geben, denn diese war, wie es in dem Wahrspruch: „kein Land ohne Deich“ zum Ausdruck kommt, unlösbar mit dem Grundbesitze unter dem Schutze des Deiches verbunden. Eine Bevorzugung Einzelner in dieser Hinsicht war aber in freien Vereinigungen, wie sie die ersten Deichverbände waren, undenkbar. Tatsächlich waren auch die Johanniter-Rittergüter Harlinghausen, Roddens, Innete, Bredehorn u. a. mit Deichen beschwert. Ebenso das adelige Gut Nuzhorn, die adeligen Güter im Wüstenlande und mehrere adelige Bauen im Stedingerlande und Wüstenlande.

Wie und bei welcher Veranlassung die zu Gräflischer Zeit erteilten Freiheiten verliehen wurden, läßt sich nur in wenigen Fällen aus den vorhandenen Akten nachweisen. Als gewiß erscheint es nur, daß keine derselben aus vorgräflischer Zeit stammt. Die bei den wiederholten Untersuchungen wegen der Deichfreiheit produzierten Freibriefe gingen sogar nicht in das 16. Jahrhundert zurück. Der älteste derselben von 1599 betrifft die Schenkung von 5 Jüd Land an den Superintendenten Stenge.\*)

In erster Linie hielten die Grafen ihre eigenen Besitzungen und im besonderen die neu eingedeichten Ländereien von Deichlasten frei, wozu eine gewisse Berechtigung in dem Umstande lag, daß die Interessenten die Pfänder im neuen Deiche anstelle der im alten Deiche gehalten erhielten. Ebenso wurden aber auch die durch Spadenrecht und sonst erworbenen herrschaftlichen Güter von Deich- und Siellasten befreit und die Freiheit verblieb auch dem Lande, wenn es verkauft oder verschenkt wurde.

Als die Deichpflichtigen sich 1654 wegen der vielen erteilten Freiheiten beschwerten, erhielten sie vom Grafen Anton Günther einfach abweisenden Bescheid.

Es ist im Vorstehenden erwähnt, wie die durch die Deichordnung vom 6. Mai 1681 gänzlich aufgehobene Deichfreiheit durch die Königliche Verordnung vom 17. März 1685 wieder, wenn auch in eingeschränktem Maße, eingeführt wurde. Mit der Bestimmung, daß die Deichfreien künftig feste Geldbeträge jährlich in die neuerrichtete Deichkasse

die die Befreiung von Hofdiensten als Entgelt für bestimmte andere Leistungen für die Beamten und den Landesherren genossen, scheint es im Stad- und Butjadingerlande nicht gegeben zu haben.

\*) Vergl. Salem III. S. 88 f. betr. Untersuchung der Freiheiten adeliger Güter.



zu zahlen hätten, war ihre Vorberechtigung anerkannt. Durch Königliche Verordnung vom 24. März 1694 wurde dieser Beitrag, bis weitere Verordnung von jedem Jück gut Land auf 18 Grt., mittelmäßig 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Grt., gering 9 Grt. und ganz gering 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Grt. festgesetzt.

Bei diesem Grundsätze ist es bis in die Zeit der völligen Neuordnung des Deichwesens verblieben, nur daß aufgrund jenes „bis weiter“ die Beiträge in einzelnen außerordentlichen Fällen verdoppelt und vervielfacht wurden.

Als es sich 1839 um die Regulierung der Konkurrenz der Deichfreien handelte, erwiesen sich die Bestimmungen über die Deichfreiheit als äußerst verwickelt. Aus einem hierüber vom Regierungsrat Bulling erstatteten ausführlichen Gutachten sei folgendes kurz mitgeteilt:

1. Die alten adeligen Güter trugen ursprünglich die ganze Deichlast, hatten sich aber von den Deichkommunen separiert und erhielten ihre Deiche und Uferwerke auf eigene Kosten. Mußten sie also auch die schweren Deichschäden ohne Beihilfe herstellen, so kontribuierten sie nur zu den Notarbeiten, zu denen ihnen wiederum die Hilfe von der Kommune geleistet wurde.
2. Die neuen adelig freien Güter und die sonstigen deichfreien Ländereien zahlten das erwähnte Deichfreigeld nach der Bonität und konkurrierten auch zu den extraordinären Schlangengeldern und Steindeichskosten. Sie leisteten auch Nothilfe, blieben aber frei von der ordinären Deichunterhaltung und vom Deichhofdienst. Zu dieser Klasse der neuen adeligen eximierten Güter gehörten nach Art. 9 des Oldenburgischen Traktats vom 12. Juli 1693 die Oldenburgischen Güter.
3. Die 1746 bedeychten Alteser Grodenländereien waren adelig frei, unterhielten aber ein Deichpfand von 2 Fuß für jedes Jück. Sie zahlten 18 Grt. Schlangengeld und waren dafür von den 2 Monaten ordinären Schlangengeldes frei. Dagegen konkurrierten sie zu den extraordinären Schlangengeldern und Steindeichskosten.
4. Die im Jahre 1721 bedeychte Schweiburg war in Meyerrecht unter der Bedingung ausgegeben, daß vom Jück Landes nach der Bonität 5 Fuß, 4 Fuß 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll, 3 Fuß 9 Zoll und 2 Fuß 6 Zoll Deich unterhalten wurde. (Der im Jahre 1733 bedeychte Wapeler Groden und der 1825 bedeychte Neuwapeler Groden hatten Deiche gleich dem sonstigen pflichtigen Lande.)



5. Das geistliche Land trug die ordinäre Deichlast, war aber von der extraordinären frei, im besondern auch von der vogteilichen Beihilfsarbeit. Wenn solche am geistlichen Deichpfande nötig war, hatte sie die Vogtei zu leisten. Bei größeren Beihilfsarbeiten mußte das Kirchspiel den Anteil des geistlichen Landes übernehmen. Von Uferbaukosten war dieses ganz frei.

Auf die Vorrechte des geistlichen Landes hatten aber nur die Ländereien Anspruch, die schon 1653 den Kirchen und Schulen gehörten. Auch die Armen-, Hospital- und Waisenhausländereien nahmen an den Vorrechten nicht teil.

Von diesen Regeln fanden jedoch noch mancherlei Ausnahmen statt. So kontribuiereten die zu den 4 Marschvogteien gehörigen Dorfschaften Gellen und Moorhausen nicht zur Schlangenkasse des Deichbandes und mußten dafür ihre Uferwerke auf ihre alleinigen Kosten unterhalten. — Die hohen Wurthländereien waren früher deichfrei, später mußten sie an der Zudämmung eingerissener Braken teilnehmen.

Große Verschiedenheiten in der Art der Deichunterhaltung und in der Verteilung der Lasten bestanden auch in den einzelnen Deichbänden und dauerten bis in das 19. Jahrhundert und teils bis zum Erlaß der jetzigen Deichordnung fort:

I. Im Deichbande der 4 Marschvogteien bestand die Pfanddeichung und waren die Deiche nach halben und ganzen Bauen verteilt, worin jedoch im Laufe der Zeit mehrfach Änderungen eintraten. Jede Vogtei bildete eine besondere Deichkommune, welche die vorkommenden ordentlichen Deicharbeiten, die Hofdienste\*) und die wenig erheblichen außerordentlichen Deicharbeiten\*\*) beschaffte. Das zum Deich instandgesetzte Ohmsteder Moorufer wurde in Kommunion vom ganzen Deichbande unterhalten. Die Notarbeit am Wolfsdeiche leisteten ausschließlich die Dorfschaften Moorhausen und Gellen und die Dorfschaften Südermoorriems bis Elsfleth. Flaken und Pfähle dazu lieferten die benachbarten Geestdistrikte Hausvogtei, Kastede, Westerstede und Zwischenahn. Die regelmäßig in die Schlangenkasse zu zahlenden Beiträge beliefen sich von den Pflichtigen auf 668 Thlr. 68 Grt., von den Deichfreien auf

\*) Deichhofdienste waren diejenigen Dienste, welche außer der eigentlichen Deicharbeit von den Interessenten zu leisten waren. Sie bestanden hauptsächlich in den Reisesfahrten zu den Reisen der Deichoffizialen und zum Transport von Materialien und Gerätschaften, sowie in Hand- und Botendiensten.

\*\*) Die außerordentlichen Arbeiten wurden von den im Deichbande vorhandenen 400 Beitragswüppen geleistet.



286 Thlr. 42 Grt. Das zur Bestreitung größerer Ausgaben nach Bedarf erhobene Extrachlengengeld machte für 1 Monat, einschl. des Deichfreiengeldes, 899 Thlr. 20 Grt. aus.

Die 4 Marschvogteien bildeten mit den Vogteien Jade, Schwei, Holzwarden und Rodenkirchen den Deichband des Schweiburger Kommuniondeiches. Zu den Kosten der hier in Kommunion ausgeführten Arbeiten kontribuierten die Deichfreien nicht. Ebenso nicht die Dorffschaften Moorhausen und Gellen.

Die Vogtei Oldenbrof und die Dorffschaften Bardenfleth, Neuenbrof und Nordermoor unterhielten Deichpfänder in der Vogtei Jade. Hiermit stand der übrige Teil des Deichbandes der 4 Marschvogteien nicht in Verbindung.

II. Im Deichbande des Stad- und Butjadingerlandes bildete jede der 7 Vogteien eine besondere Deichkommune, die in ihrem „Deichschlage“ nicht nur die ordentlichen sondern auch diejenigen Arbeiten und Hofdienste verrichtete, welche zu den vogteilichen Beihilfsarbeiten gehörten. Es hatten:

1. Holzwarden Pfandverteilung nach Bonität. Die Vogtei stellte zum Deichband 56 Beihilfswüppen, nach denen auch die vogteiliche Beihilfsarbeit verteilt wurde.
2. Rodenkirchen Pfandverteilung nach Stück ohne Bonität. Die Altenfer Grodeninteressenten hatten auf jedes Stück 2 Fuß Deich. Wegen der  $129\frac{1}{2}$  Beihilfswüppen verhielt es sich wie in Rodenkirchen.
3. Abbehausen, der Weserdeich war in Pfänder eingeteilt nach Stück ohne Bonität. Die Altenfer Grodeninteressenten hatten 2 Fuß Deich für das Stück. In der Vogtei waren 76 Beihilfswüppen. Die Hobendeiche im westlichen Teile der Vogtei, wozu 61 Wüppen gehörten, wurden in Kommunion unterhalten. — Einige Ländereien der Dorffschaften Sarve, Moorsee, Kloster und Heering hatten ehemals an der Bösenhörn in der Vogtei Stollhamm Deichpfänder erhalten, weshalb sie auch jetzt noch mit  $4\frac{3}{4}$  Wüppen zu dieser Vogtei konkurrierten.
4. Mlexen hatte Kommuniondeichung, zu der  $63\frac{3}{4}$  Wüppen nach Bonität angesetzt waren. Zum Deichbande konkurrierte die Vogtei mit  $58\frac{1}{2}$  Wüppen.
5. Burhave konkurrierte mit  $73\frac{3}{4}$  Wüppen zur Kommunionarbeit nach Bonität und mit  $54\frac{7}{8}$  Wüppen zum Deichband.

6. Eckwarden deichte in Kommunion nach  $4137^{108}/_{160}$  Bonitätsjücken oder  $100^{11}/_{20}$  Vogteideichwüppen, zum Deichband mit  $44^{1}/_{4}$  Beihilfswüppen.
7. Stollhamm, Kommunion ohne Rücksicht auf Bonität. Einschl. der  $4^{3}/_{4}$  Wüppen aus der Vogtei Abbehausen  $76^{3}/_{4}$  Vogteiwüppen. Zum Deichbande  $62^{1}/_{2}$  Beihilfswüppen.

Nach den Fluten von 1717 und 1720 wurden die Deiche im Amte Dvelgönne mit gesamter Hand instandgesetzt. Die Kommuniondeichung wurde auch noch einige Jahre beibehalten, doch kam ihre allgemeine Einführung, wie vorstehend erwähnt, nicht zur Ausführung.

Für die außerordentlichen Deicharbeiten standen nach vorstehenden Einzelangaben dem Deichbande  $486^{3}/_{8}$  Beihilfswüppen zur Verfügung (ohne die adeligen Güter und geistlichen Ländereien).

Die zur Schlangenkasse regelmäßig zu erhebenden 2 Monat Kontribution ergaben 3164 Thlr. 61 Grt., dazu von den Deichfreien 1182 Thlr. 66 Grt. Für außerordentliche Uferbaukosten wurde nach Bedarf ein Extraschlengengeld ausgeschrieben, welches auf den Monat Kontribution einschl. der Beiträge der adelig Freien und der Astenfer Grodenländereien 2195 Thlr. 55 Grt. erbrachte. Zu den Kosten der Eckwarder Steinbänke konkurrierten die Freien und die Astenfer Ländereien nicht.

Der Deichband des Stad- und Butjadingerlandes hatte an pflichtigen Ländereien 22183,54 Bonitätsjück, an Freien- und Astenfer Grodenländereien 6607,35 Jück, zusammen 28790,89 Bonitätsjück.

III. Der Deichband der Vogtei Schwei hatte 2 Deichschläge, einen an der Nordseite, den anderen an der Südseite des Schweiburger Kommuniondeiches. Später erfolgte eine Verlegung des Süderpfandes, an das Norderspand anschließend, an das Nordende des Kommuniondeiches, welcher entsprechend nach Süden gerückt wurde. Der Deichband bestand aus 118 Bauen oder 75 „Deichlagen“. Nach dem Deichlagenregister wurden alle baren Kosten, auch die Deichhofdienste und die Beiträge zum Schweiburger Kommuniondeiche repartiert.

IV. Der Schweiburger Kommuniondeich, zu dem 8 Vogteien gehörten, wurde unter gleichmäßiger Verteilung auf diese nach dem Kontributionsanschlag ausschließlich für Geld unterhalten. Die Verordnung vom 18. Februar 1738 wurde später dahin abgeändert, daß die Vogteien Schwei und Tade die Hälfte des Beitrages der Vogteien Goltwarden und Rodenkirchen übernahmen. Zu dieser übernommenen Hälfte

folkten die Schweiburger- und Achtermerschen Ländereien, die früher nicht teilnahmen, nach dem Verhältnis ihrer Kontribution beitragen.

V. Die in einem natürlichen Deichbände in der Vogtei Jade liegenden Deichschläge. Die Verhältnisse der verschiedenen Deichschläge zu einander waren nicht reguliert:

1. der 1822—1824 bedeckte Neuenwapeeler Groden übernahm ein Deichschlag,
2. das Schweiburger Deichschlag teilte sich früher in das Achtermersche und das Schweiburger Deichschlag und ward nach Pfändern unterhalten. Jetzt unterhielt das Kirchspiel Schweiburg das ganze Schlag, welches da lag, wo früher das Süderschweier Pfand lag, in Kommunion. Die Kosten wurden nach dem Seelregister aufgebracht.

VI. Der Deichband des Amtes Barel. Hier wurden die Deiche nach Pfändern unterhalten, die Deichanlagegelder nach Bonitätsjücken erhoben.

In Barel bestand eine besondere Deichkommission, der ein Mitglied des Landgerichts oder der Kammer und der Deichinspektor angehörte. Nach der französischen Okkupation blieb es dabei, daß die Kommission selbständig alle Arbeiten an den Deichen anordnete und nur die Hauptdeichschauungen sich auch auf die Bareler Deiche erstreckten. Eine Vertretung der Interessenten fand nicht statt.

Durch Regierungsreskript vom 9. März 1833 wurde die Konstituierung einer eigenen Verwaltung und Vertretung für den Bareler Deich-, Seel- und Rhynschloots-Verband auf Grund des Art. 135 der Gemeindeordnung genehmigt. Vorher waren dies drei getrennte Genossenschaften.

Nach der verheerenden Sturmflut von 1825 wurde das Drängen auf Abstellung der Mißbräuche im Deichwesen und besonders auf gerechtere Verteilung der Deichlasten durch Beseitigung der Freiheiten immer lebhafter. War doch infolge der Deichbrüche die Last übermäßig gestiegen, wozu kam, daß für die Produkte des Landes der Absatz fehlte und deshalb der Wert der Ländereien fast auf nichts herabsank. Zunächst hatte dies den Erlaß der Verordnung vom 5. November 1839 betr. die Erhöhung der Beiträge der deichfreien Ländereien im Herzogtum Oldenburg und den vom 11. November 1846 betr. die Regulierung der Konkurrenz zu den Deichlasten in der Herrschaft Zeber zur Folge. Durch letztere Verordnung erhielt das Zeberland früher als die alten oldenburgischen Gebiete Abhilfe seiner Beschwerden, indem fortan „alle unter dem Schutze des Schaudeiches belegenen Marsch-, Moor- und Geestlän-



deren, einschl. der Landesherrlichen Domänen nach ihrer Größe und Bonität die Deichlast, ordentliche und außerordentliche, zu welchen auch die Uferbaukosten gehörten, gleichmäßig zu tragen haben“.

Eine gründliche und allgemeine Umgestaltung der Verhältnisse erfuhr der jetzige Bezirk des II. Deichbandes erst mit der Einführung der jetzigen Deichordnung im Jahre 1855. Durch Art. 250 (jetzt 217) des Staatsgrundgesetzes\*) von 1849 war vorgeschrieben, daß die Wasserbau-Genossenschaften durch ein Gesetz zu regeln seien. Dementsprechend erfolgte durch Höchste Verordnung vom 30. März 1849 die Einsetzung einer Kommission für die Entwerfung eines neuen Deichrechts. Nachdem der Entwurf fertiggestellt war, verfügte eine weitere Verordnung vom 5. Dezember 1853, daß derselbe einer besonders gewählten Versammlung von Bevollmächtigten aller Deichbände und Deichachten des Herzogtums Oldenburg zu gutachtlicher Erklärung vorgelegt werden solle. Unter den hier nach gewählten 24 Bevollmächtigten befanden sich 13 Vertreter aus dem Bezirke des jetzigen II. Deichbandes. Die Versammlung wurde am 6. Februar 1854 zu Barel eröffnet und am 19. Februar geschlossen.

In diesen Beratungen und in den nachfolgenden Beschlüssen des Landtags erfuhr der Entwurf mancherlei Abänderungen, die aber meist weniger wichtige Einzelheiten betrafen. Die Hauptgrundsätze blieben unverändert bestehen. Die meisten Meinungsverschiedenheiten äußerten sich bezüglich der Neuordnung der Genossenschaften in örtlicher Hinsicht. Es war lange als Mangel empfunden, daß die bestehenden Einteilungen der neueren Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr entsprachen. Die einzelnen Verbände waren teils im Anschluß an politische Grenzen entstanden und mit diesen geändert, ohne daß besondere Rücksicht auf die natürlichen Umstände genommen wäre. Dazu kam, daß sich der Wert der durch die Deiche geschützten Ländereien in so hohem Maße vermehrt hatte, daß sie größere Sicherheit beanspruchen konnten, als sie die kleinen, noch dazu von Unglücksfällen in den Nachbargebieten bedrohten Genossenschaften zu gewähren imstande waren. Es mußte daher die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse und der Notwendigkeit

\*) Art. 61 Abs. 3 lautete: „Alle Freiheiten und Begünstigungen im Bezirke zu den Staats- und Gemeindelasten sind aufgehoben, hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849“ und Abs. 6: „Alle Kommunallasten werden vom 1. Mai 1849 in den Deichbänden, Vogteien, Sielachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich verteilt. Die Verteilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge bleibt bis zu anderweitiger Ordnung unverändert“.

einer gründlichen Wandelung von den Einsichtigen auch derjenigen Verbände geteilt werden, die bisher in verhältnismäßig geringerem Grade an der Deichlast teilgenommen hatten. Begreiflich war es aber auch, daß von dieser Seite heftiger Einspruch erfolgte, als im Gesetzentwurfe die Vereinheitlichung in weitgehendstem Maße auf Grund des Begriffes des natürlichen Deichbandes in Aussicht genommen wurde. Demgegenüber kam sogar aus der Versammlung der Antrag, die Deichlast allgemein zu einer Staatslast zu machen. Indes war es in dem Entwurfe schon vorgesehen, jene bisher weniger belasteten oder durch ihre Lage bevorzugten Distrikte auch ferner in der Weise zu begünstigen, daß sie einen verhältnismäßig geringeren Beitrag zu den Deichkosten leisten sollten. Unter dieser Einschränkung wurden denn auch statt der im Herzogtume bestehenden 13 Deichgenossenschaften 4 Deichbände gebildet. Der I. Deichband rechts der Hunte und links der Weser trat anstelle der bisherigen Blankenburger-, Wüstenlander- und Stedinger-Deichbände, der II. Deichband links der Hunte und Weser sowie an der Nordsee und Jade anstelle der Deichbände der 4 Marschvogteien, des Stad- und Butjadingerlandes, der Vogtei Schwei, des Kirchspiels Schweiburg und der Jader und Vareler Deichschläge. Der III. Deichband setzte sich zusammen aus dem Bockhorner Deichband mit der Feringhaber Deichacht, dem Rüstinger Deichband mit der Herrschaft Kniphausen und dem Wangerländischen Deichband. Den IV. Deichband bildete Landwürden in seinem bisherigen Bestande. Im I. und IV. Deichbände kontribuieren alle deichpflichtigen Ländereien gleich, während im II. und III. Deichbände verschiedene Beitragsklassen eingeführt sind. Und zwar tragen im II. Deichbände die Ländereien im früheren Deichband des Stad- und Butjadingerlandes zum vollen bei, die Ländereien im früheren Deichband der Vogteien Schwei und Schweiburg zu  $\frac{3}{4}$ , im früheren Deichband der 4 Marschvogteien zu  $\frac{1}{2}$  und die Ländereien der Vareler und Jader Deichachten zu  $\frac{1}{4}$ . — Im III. Deichbände genießen den Vorzug der halben Beitragszahlung nur die Ländereien des früheren Bockhorner Deichbandes und der Feringhaber Deichacht.

Nach dem § 3 der Artikel 15 und 16 der Deichordnung soll nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision des festgesetzten Beitragsverhältnisses stattfinden. Diese Revision wurde 1867 eingeleitet. Im III. Deichbände hatten Vorstand und Ausschuß sich für die Beibehaltung des Bestehenden erklärt. Im II. Deichbände ergaben die über die Verteilung der Deichlast in den verflossenen 9 Jahren gesammelten Erfahrungen, daß der 1. Distrikt, bei Erhebung von jährlich 2 *M* vom Bonitätsfuß,



eine über seine Einnahme hinausgehende Ausgabe gehabt hatte, welche einer Umlage von  $47\frac{1}{2}$  Pf. vom Bonitätsjück entsprochen haben würde. Dieser Distrikt war also um nahezu  $\frac{1}{5}$  seines Bedarfes durch die Beiträge der anderen Distrikte entlastet worden. Der Zuschuß von diesen betrug für das Bonitätsjück im 2. Distrikt, bei einer Hebung von 1,50 *M.*, jährlich  $46\frac{3}{4}$  Pf., im 3. Distrikt, bei einer Hebung von 1 *M.*, 45 Pf. und im 4. Distrikt, bei einer Hebung von 0,50 *M.*, 76 Pf. Hiernach mußte namentlich von der mehrfach beantragten gleichmäßigen Heranziehung alles unter dem Schutze des gemeinsamen Deiches liegenden Landes abgesehen werden. Aber andererseits erschien auch die durch die Teilnahme an den größeren Kosten der Deichunterhaltung im 1. Distrikt den anderen erwachsene Belastung nicht so bedeutend, daß um deswillen, zumal bei der noch unvollkommenen Erfahrung eine Änderung des Beitragsverhältnisses hätte erfolgen müssen. Demgemäß wurde durch Gesetz vom 13. März 1867 die Revision um weitere 10 Jahre hinausgerückt. Aber auch die 1878 mit dem Landtage geführten Verhandlungen gaben keine Veranlassung, die bestehenden Verhältnisse zu ändern, und so wurden durch Gesetz vom 30. Dezember 1878 die Bestimmungen des Art. 15 § 3 und des Art. 16 § 3 der Deichordnung sowie das Gesetz vom 13. März 1867 aufgehoben.

Ein Gegenstand, der besonders dringlich durch das neue Gesetz zu beordnen war, betraf die Vertretung und Verwaltung der Genossenschaften. Es ist vorstehend erwähnt, wie allerdings Ausschüsse der Vogteien, die aber wahrscheinlich nicht gewählt, sondern von den Behörden ernannt wurden, auch in Deichangelegenheiten gehört wurden, ohne aber, daß sie irgendwie geltende Beschlüsse fassen konnten. Diese Unfreiheit und die Bevormundung durch die Beamten griff unter den patriarchalischen Regierungen des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr Platz, und selbst noch die Beamteninstruktion vom 26. September 1814 beschränkte die Mitwirkung der Interessenten auf die Prüfung der Deich- und Sielrechnungen durch einen vom Amtmann zu berufenden Ausschuß.

An Stelle dessen trat nun die freieste Selbstverwaltung. Nur die obere Leitung und Aufsicht über das Deich- und Sielwesen in den staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften übt der Staat, und zwar auf seine Kosten. Demnach ist auch die Tätigkeit der dem Genossenschaftsvorstande als „ständige Mitglieder“ angehörenden administrativen und technischen Beamten unentgeltlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, in der Höchstzahl fünf, werden vom Ausschusse gewählt, der seinerseits von den Genossen, nach Maßgabe ihrer Beitragshöhe, gewählt wird.



Dem Vorstande liegt die gesamte Verwaltung ob, und er entscheidet die Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft. Der Ausschuß hat über alle Genossenschaftsangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstande überwiesen sind. Der Ausschuß wählt auch, auf Vorschlag des Vorstandes, die Beamten der Genossenschaft, die Geschworenen, die Sielmeister, den Rechnungsführer.

Die Deichbehörden sind zuständig bezüglich der Streitigkeiten der Wasserbaugenossenschaften untereinander und mit einzelnen Genossen sowie hinsichtlich aller dem Deichzwange unterworfenen Personen und Sachen. Streitigkeiten der Genossenschaft mit Dritten gehören vor die ordentlichen Gerichte. Dem Deichzwange unterliegen auch Personen und Sachen, die einer Wasserbaugenossenschaft nicht angehören, aber zu ihr in gewisser Beziehung stehen, wie Deichpächter, Annehmer, Lieferanten, Grodenbesitzer, Anlagen von Privaten an den Deichen u. a.

Der diese Bestimmungen und die Vorschriften über die Geschäftsordnung, das Kassenwesen u. a. enthaltenden Abtheilung vom allgemeinen Deich- und Sielrecht steht die zweite das eigentliche Deichrecht behandelnde Abtheilung gegenüber. Diese gliedert sich in zwei Abschnitte, die das besondere Deichrecht und das besondere Sielrecht betreffen. Die Bestimmungen des besonderen Deichrechtes gelten sinngemäß auch für die Sielachten, wie die Bestimmungen des besonderen Sielrechtes für die Deichbände. In diesem aus dem Grundsätze, daß alles deichpflichtige Land auch sielpflichtig ist, sich ergebenden Verhältnis ist eine wichtige Hilfe bei Entscheidung zweifelhafter Fälle gegeben.

Des weiteren auf die einzelnen Bestimmungen des jedem zur Verfügung stehenden Gesetzes einzugehen, würde außerhalb des Rahmens dieser vorzugsweise geschichtlichen Darstellung fallen. Indes ist hier noch einiges Persönliches nachzuholen, welches in diesen Rahmen sich ohne Zwang nicht einfügen ließ. Dabei kann es nicht die Absicht sein, den persönlichen Verhältnissen aller der Männer nachzuforschen, die im Laufe der Zeit im Deichwesen des Landes Stellung genommen und Einfluß gewonnen haben. Die Mitteilungen sollen sich im wesentlichen auf die Deichgräfen beschränken und sich auch nicht weiter erstrecken als auf das, was die benutzten Akten gelegentlich über sie ergeben.

Zur Zeit der Grafen nahmen sich diese selbst des Deichwesens — namentlich sofern es sich um Landgewinnung durch Eindeichung handelte — mit Vorliebe an. Die wiederholte persönliche Anwesenheit der Grafen



Anton I., Johann XVI. und Anton Günther bei den von ihnen betriebenen Deichwerken wird öfter erwähnt. Von Anton Günther liegen auch eigenhändige Schreiben mit Anweisungen für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten betrauten Beamten und Deichmeister vor. Es wurde darauf gehalten, daß die Beamten, die Kanzler, Drosten und Amtsbögte in Deichangelegenheiten sachverständig waren. Dem Arend Stindt, Vogt in Zwischenahn — später in anderen Vogteien — war es 1613 vorbehalten, die mehrfach mißglückte Schließung des Ellenferdammer Deichwerkes zu bewirken. Ihm verdanken wir die ausführlichen und genauen Nachrichten über dieses große Unternehmen sowie über andere Deicharbeiten, die zumteil unter seiner Leitung ausgeführt wurden. 1643 leitete er das Fader Deichwerk. In dem alphabetischen Staatsdienerverzeichnis von Bröder Schlevogt heißt es von ihm, daß er nach dem Tode des Grafen Johann vom Grafen Anton Günther nach Zwischenahn als Vogt versetzt „und dabei das Deichwesen des ganzen Landes ihm anvertrauet worden, welcher Bedienung absonderlich bei den vielfältigen Eindeichungen, in specie bei dem Ellenferdamm, er also flüchtig und sorgfältig vorgestanden, daß man ihn für einen guten Deichmeister passieren lassen kann“. — 1640 am 24. Juli wird durch Gräfliche Verfügung dem Vogt zu Abbehausen, Rittmeister Statländer bis auf weiteres die Aufsicht über die Deiche und Siele des Butjadingerlandes übertragen. — 1673, nach Statländers Tode, wurde der Vogt zu Eckwarden Xaver (Nano) Hinrichs mit der Aufsicht gegen ein jährliches Gehalt von 120 Thlr. aus den Zollgeldern beauftragt. Während langer Jahre im Deichwesen tätig war der Deichmeister Johann Haß. 1642 und die folgenden Jahre finden wir ihn bei der Bedeichung des Seefeldes, später bis zum Ende des Jahrhunderts bei den verschiedensten Deicharbeiten sowie in Erstattung von Berichten und Anfertigung von Zeichnungen und Kostenanschlägen. 1662 wird Joh. Haß als Vogt zu Stollhamm erwähnt. — Gelegentlich geschah auch die Heranziehung auswärtiger Sachverständiger, so 1643 des holländischen Deichgrafen Abraham Bollard.

Erst in dänischer Zeit erfolgte die Einrichtung eines geregelten technischen Dienstes. Einstweilen jedoch, bis zum Erlaß der Deichordnung von 1681, mit der zugleich die Einsetzung eines Deichgrafen für die ganze Grafschaft erfolgte, verblieb es dabei, daß die Deichgeschäfte unter der Oberaufsicht der Regierung in Oldenburg, von den Beamten der Vogtei, den Amtsbögten und den Deichgeschworenen wahrgenommen wurden. Auch der erste Deichgrafe, Anton Günther Münnich, war vorher



Amtsvogt in Eckwarden. Als solcher nahm er am 20. März 1680 die Herstellung von 187 Ruten Holzung für 5142 $\frac{1}{2}$  Thlr. an.

Von Münnichs Vergangenheit ist im übrigen wenig bekannt. 1680 führte er den Titel als Rittmeister, später als Oberstleutnant. Nach Kofli (I. S. 103) war er der Sohn des ehemaligen Amtsvogts Rudolph Münnich in Wüstenlande und Oldenburg, den der König von Dänemark in den Adelsstand erhoben hatte. Letzteres ist aber zweifelhaft, da sowohl Anton Günther wie auch sein Bruder Johann Diedrich Münnich bis zum Jahre 1688 bei ihren Unterschriften das „von“ nicht führten. In einem Königl. Reskript vom 11. Dezember 1683 ist das „von“ deutlich durchstrichen; ebenso die Endung (Münich-) en. Erst seit 1689 führt Münnich auch in den Antworten der Oberlanddrosten das Adelsprädikat.

Nach Halem\*) war A. G. von Münnich, Herr auf Hüntorf und Grüneck, in Königl. dänischen Diensten bis zum Rittmeister aufgestiegen. Schon sein Vater und Großvater, die der Vogtei Wüstenlande als Vögte vorstanden (Joh. M. 1637, Rolf M. 1650 und noch 1666), hatten sich durch ihre praktische Wissenschaft von den Deichwerken um das Vaterland verdient gemacht.

In seiner Bestallung werden dem neuernannten Deichgrafen in Fällen der Gefahr weitgehende Befugnisse über die Vögte, Untervögte und Geschworenen erteilt. An den Schauungen hatte er regelmäßig teilzunehmen. Als Gehalt wurde ihm 200 Thlr. jährlich und für alle extraordinären Deichreisen 100 Thlr. zugelegt und für länger als einen Tag dauernde auswärtige Beschäftigung 4 *M* lübisch täglich. 1689 erfolgte die Erhöhung seines Gehalts um 200 Thlr., mit der Maßgabe, daß diese Summe aus den Deichbrüchen zu bestreiten sei. Münnich hat jedoch, ihn von dem Odium übler Nachrede durch die Beseitigung dieser Bedingung zu befreien, was auch genehmigt wurde.

Der Widerwärtigkeiten, denen Münnich in der Ausführung der Deichordnung sowohl bei der Bevölkerung wie auch bei den Beamten begegnete, ist vorstehend ausführlicher gedacht worden (S. 170 f.). Der letzteren unfreundliches und selbst feindschaftliches Verhalten gegen ihn hörte aber auch nicht auf, nachdem es ihnen gelungen war, die Deich-

\*) Halem, Lebensbeschreibung des Kaiserl. Russischen Generalfeldmarschalls B. G. Grafen von Münnich. Oldenb. Schulz. Vchhdlg. 1803. — Nach Ann. 2 S. 196 wäre A. G. Münnich selbst 1658 vom König Friedrich III. in den Adelsstand erhoben. — Nach Wiarda (VII. S. 39) wurde A. G. M. 1649 geboren. In einem Schreiben vom Juni 1659 sagt M.: „vor 22 Jahren, da ich in Sr. Maj. Diensten getreten“, also 1673.

ordnung in ihrem Hauptteile rückgängig zu machen und sogar — freilich nur vorübergehend — „die Charge des Deichgräfen zu supprimieren“. Sie konnten sich nicht darin finden, daß der technische Beamte mit ihnen gleichen Rang und teils sogar Befugnisse über ihnen haben sollte. Diesen Rangstreitigkeiten machte das Königl. Reskript vom 11. Dezember 1688 ein Ende, welches bestimmte, daß der Deichgräfe den Rang hinter den jetzigen Landrichtern haben, inkünftig aber mit diesen seiner Bestallung entsprechend rangieren solle. Die Drosten beanstandeten, daß Münnich sich in den Deichschauungsprotokollen unter ihnen unterschrieb, welche Differenz durch eine Verfügung des Oberlanddrosten dahin ausgeglichen wurde, daß er sich zwar nach jenen, aber auch unter ihnen zu unterschreiben habe.

Hauptsächliche Gegner Münnichs waren der Landdrost v. Stöcken in Ovelgönne und der Kammerrat Römer, Amtsvogt in Hammelwarden. v. Stöcken weigerte sich, die von Münnich im Deichschauungsprotokoll getroffenen Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Münnich beschwerte sich wiederholt darüber und daß v. Stöcken sich zu sehr in seine Angelegenheiten einmische. Als es bei einer Besichtigung in Hammelwarden am 23. Juli 1696 zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen beiden kam, stellte der Regierungsrat Wardenburg zur Erwägung, sich über vorkommende Fragen friedlich zu verständigen und nicht jeder für sich seinen Weg gehen zu wollen. „Stellten sich hierzu auch beiderseits nicht abgeneigt und wurde verabredet, nächstens auf der Kanzlei zusammenzukommen, um zu überlegen, wie sie in Deichsachen künftig mit einander zu verfahren hätten“. Im vorliegenden Falle hatte sich Stöcken der Ansicht Münnichs gefügt, Römer aber ließ die Arbeiten entgegen den getroffenen Anordnungen ausführen, worauf Münnich ihm dieses unter Androhung einer Strafe von 100 Thlr. verbot.

Zu den Mißhelligkeiten im Dienste kamen Argernisse privater Natur. Am 17. November 1696 schrieb Münnich an den Minister in Kopenhagen: „Es hat der Herr Brigadier von Cottendorf mir im Namen Sr. Majestät den Arrest angekündigt und mir allhier in Oldenburg zu bleiben befohlen, weil ich von dem Kammerdekret appelliert und dadurch wider des Königs Hoheit mich versehen hätte.\*) Ich begehre nicht, außer

\*) Es handelte sich damit anscheinend um eine Klagesache mit den Neuenhüntorfer Bauern und um die Nichtbeachtung des Privilegiums de non appellando, welches bestimmte, daß bei Klagen, die eine Summe von 1000 rheinischen Gulden nicht überstiegen, eine Appellation an das Reichskammergericht ausgeschlossen war.

Landes zu gehen, wenn ich nur mehr bei meiner Schlenge sein und davor Sorge tragen mag, daß die mit dem Eisgang nicht wieder weggeht, und daß ich allhier mein Geld nicht unnötig verzehren muß“.

Auf dies Gesuch wurde Münnich am 1. Dezember aus dem Arrest entlassen, zugleich aber beordert, sich sobald wie möglich nach Kopenhagen zu begeben, um seine Sache selbst vor dem Könige zu führen und gleichzeitig auch Vorschläge wegen der Grodenbedeckung zu machen. Münnich bat dringend, ihm die Reise zu erlassen oder sie aufschieben zu dürfen, wenigstens aber die Kosten ihm zu vergüten. Im vorigen Jahre habe er ebensolche Reise machen müssen, insolgedessen er noch schwer zu tragen habe.

Bereits am 29. Februar 1696 hatte Münnich, unter Berufung auf ein gleiches Gesuch vom Januar 1694, um seine Entlassung oder um die Bewilligung eines höheren Gehaltes gebeten. Es sei ihm von anderer Seite der Charakter und Rang als Oberbedeckgräfe und Oberstleutnant mit 900 Thlr. Besoldung angeboten, wogegen er hier nur 600 Thlr. beziehe. Die Resolution lautete, daß es bei den Bestimmungen in seiner Bestallung sein Bewenden habe. Dagegen wurde das Ersuchen, ihm einen seiner Söhne zu adjungieren unter der Voraussetzung genehmigt, daß derselbe sich als kapabel erweise.

Am 17. Dezember 1696 schreibt Münnich, daß es seine Gegner schließlich dahin bringen würden, daß er außer Lande ziehen müsse.

Wie es endlich zum Ausscheiden Münnichs aus dem Oldenburgischen Staatsdienste und zu seinem Eintritt in Ostfriesische Dienste kam, ist näher nicht zu ersehen. Insbesondere fehlt das Dekret seiner Entlassung. Über Münnichs Tätigkeit als Ostfriesischer Droßt zu Esens von 1699 bis 1709, in welchem Jahre er sich auf sein Gut Neuenhunteuf zurückzog, erfahren wir aus Freefes „Ostfriesland und Harlingerland“ \*) nur allgemein, daß er die vernachlässigten Deiche in guten Stand setzte, wozu namentlich der von ihm bewirkte Erlaß der „erneuerten Deich- und Seelordnung für die Herrschaften Esens und Stedesdorf vom 29. Januar 1700“ die Handhabe bot. So konnte Münnich hier durchführen, was er in Oldenburg vergeblich erstrebt hatte, daß auf Grund einer neuen Vermessung der Deiche unter Berücksichtigung der Schwere ihrer Unterhaltung und einer Abschätzung des Wertes der Ländereien eine gerechte Verteilung der ordinären Deichlast erfolgen konnte.

\*) Joh. Conrad Freefe, „Ostfrieß- und Harlingerland“. Aurich. Joh. Ad. Schulte. 1796. Bd. I. S. 268.



Ausführlicher sind Freeses Nachrichten\*) über Münnichs zweite Tätigkeit in Ostfriesland.

Auch hier waren die Deiche in großer Ausdehnung durch die Weihnachtsflut zerstört und trotz großer Anstrengung und Beschaffung bedeutender Geldmittel durch Anleihen und durch die Ausschreibung einer allgemeinen Kopfsteuer gelang es doch nicht, im Laufe des Jahres 1718 das Land wieder in Sicherheit zu bringen. Dazu kam, daß eine hohe Flut im Herbst dieses Jahres fast alles, was bisher gemacht war, wieder hinwegnahm.

Nur im Harlingerlande waren unter der Direktion des Christian Wilhelm von Münnich,\*\*) der seinem Vater Anton Günther von Münnich in der Stellung als Droft in Esens gefolgt war, die Deiche vollkommen wieder in den guten Stand gesetzt, den sie durch letzteren erhalten hatten. Naturgemäß lenkte sich dadurch wieder die Aufmerksamkeit auf diesen, und so wurde auf den Vorschlag des Fürsten Georg Albrecht auf dem am 14. März 1719 zu Aurich stattfindenden Landtage von den Ständen beschlossen, die Wiederherstellung der Deiche in den beiden Emsischen Deichachten auf die Landschaft zu übernehmen und dem vormaligen Oldenburgischen Deichgrafen, nachherigen Drosten zu Esens, Anton Günther von Münnich die ganze Direktion allein, mit der Macht aufzutragen, daß er selbst die erforderlichen Unterbediente anstellen könnte. Zu seiner Assistenz, Beirat und mehrerer Autorität wurden ihm von Seiten des Fürsten der Regierungsrat Schleiff, von Seiten der Stände Haro Joachim von Kloster, Herr zu Dornum und Petkum als Kommissarien adjungiert.\*\*\*)

Die Deicharbeiten wurden alsbald kräftig in Angriff genommen und es gelang namentlich, mit aufopfernder Hülfe der Emdener Bürgerschaft, den gefährlichen Carreter Kolk, der 400 Fuß weit und teils über

\*) Dasselbst Bd. I. S. 284—289. Vergl. auch N. G. v. Münnich: „Unterredung zweier guten Freunde von Deichsachen“. Oldenb. 1720. Der hier gegebenen Darstellung von M.'s Wirken in Ostfriesland ist sowohl Freese wie auch Wiarda gefolgt.

\*\*) Freese (f. S. 269) nennt ihn den scharfsinnigen und großen Wasserbauverständigen. Er war 1708 Hofmeister der jüngeren Brüder des Fürsten Georg Albrecht. 1709 Droft in Esens, 1716 zum Wirklichen Geheimenrat ernannt, nahm er 1731 seine Entlassung und trat als Geheimerrat in Russische Dienste. — Seine Tätigkeit bei den Ostfriesischen Deichen betr. vergl. Wiarda VII. S. 35.

\*\*\*) Vorher von Juni 1718 bis Februar 1719 war Münnich zur Wiederherstellung der Deiche nach Zeber berufen. Vergl. m. Zebr. Deichbd. S. 95—99.



70 Fuß tief war, zu durchdeichen. Diese Arbeit allein erforderte eine Ausgabe von 84700 Thlr. Man glaubte in der Bevölkerung, daß damit das meiste zur Rettung des Landes geschehen sei. Allein Münnich bestand, ungeachtet der ihm entgegengesetzten Schwierigkeiten, darauf, daß der ganze Deichbau nach seinem Plane, wozu noch an 200000 Thlr. erforderlich waren, in diesem Jahre ausgeführt werde. Als sich aber bald die Unmöglichkeit herausstellte, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, und infolgedessen Unruhen unter den Arbeitern ausbrachen, mußte auch Münnich sich dem Unvermeidlichen fügen und die Deiche in unvollendetem Zustande lassen. Es blieb denn auch nicht aus, daß durch mehrere hohe Fluten des Winters 1719/1720 die Zustände wesentlich verschlechtert wurden. Nur der Deich am Larreker Kolk widerstand allen Angriffen der See.

Es scheint, daß es auch zu ärgerlichen Auseinandersetzungen zwischen Münnich und den Ständen gekommen war, denn Freese sagt, daß diese eine andere Direktion gewünscht hätten und Münnich aus Verdruß um seine Entlassung angehalten habe. Der Fürst indes, der seine großen Verdienste würdigte, ernannte ihn zum Beweise dessen am 30. Mai 1720 zu seinem Geheimen Rat.

Die neue Direktion unter dem Königl. Holländischen Ingenieur Sebastian Anemat hatte weder Glück noch Geschick. Wegen der von ihr beabsichtigten ausgedehnten Zurücklegung der Deiche geriet sie in Streit mit den Deichkommunen, infolgedessen sich die Inangriffnahme der Arbeiten verzögerte, die Arbeiter das Land verließen und die großen Fluten des Winters 1720/1721 das Gemachte wieder hinwegschwemmten. Durch die Neujahrflut war auch der Deich am Larreker Kolk erheblich beschädigt worden. Auch in den Jahren 1721 und 1722 blieben die Deicharbeiten, namentlich infolge der unausgesetzten Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen, zurück, obwohl auf Beschluß der letzteren in Holland eine Anleihe von 1200000 Gulden (444444 Thlr.) gemacht war. Endlich aber gewann die Überzeugung von der dringenden Notwendigkeit dauernder Wiederbedeichung des Landes die Oberhand. Und weil man sowenig fürstlicher- wie ständischerseits mit der Tätigkeit des Ingenieurs Anemat zufrieden war, weshalb man ihn bereits 1722 entlassen hatte, so verhandelte man mit dem Königl. Dänischen Kanzleirat und ehemaligen Deichgräfen in der Grafschaft Oldenburg Johann Rudolph von Münnich, einem Sohn des Geheimen Rats Anton Günther von Münnich, wegen Übernahme der Oberaufsicht über die Deich-



arbeit. \*) Münnich nahm die Berufung an und brachte bis zum 30. September die Notdeiche soweit zustande, daß das Land vor Überschwemmungen gesichert war. Die völlige Instandsetzung der Hauptdeiche verzögerte sich indes bis zum Jahre 1725. Die beabsichtigte Ernennung Münnichs auf 12 Jahre zum landesherrlichen Kommissar für die obere Aufsicht über das Deichwesen kam nicht zustande.

Anton Günther von Münnich starb 1721 auf seinem Gute in Neuenhuntsdorf.

Nach seinem Übertritt in Ostfriesische Dienste war zu seinem Nachfolger sein Bruder Johann Diedrich Münnich ernannt. Dieser tritt sowohl dienstlich wie auch persönlich in keiner Weise hervor. Auch wurde ihm bereits 1704 „wegen seines hohen Alters und schwacher Gesundheit“ sein Neffe Johann Rudolph von Münnich adjungiert und dieser „eventualiter nach dessen tödlichen Hintritt“ zum wirklichen Deichgrafen ernannt. Einstweilen zu Lebzeiten des jetzigen Deichgrafen sollte er keine Gage, nachher aber 200 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Reisekosten beziehen.

Über Johann Rud. von Münnichs dienstliche Tätigkeit und besonders seine hohen Verdienste um die Wiederbedeichung des Landes nach den großen Fluten ist im Vorstehenden alles gesagt. Auch tritt seine Persönlichkeit dabei so deutlich hervor, daß es sich hier nur noch um die Zusammenfassung dessen und um die Nachfügung von Einzelheiten handeln kann. Es ist wohl anzunehmen, und es wird durch die Protokolle über stattgefundene Verhandlungen bestätigt, daß Münnich sich im mündlichen Verkehr nicht wesentlich anders gegeben hat als in seinen Schriften. Diese zahlreichen in musterhaftem Stil und tadelloser sicherer Handschrift abgefaßten Berichte und Briefe sind stets vom Anfang bis zum Ende interessant. Stets gehen sie, ohne Umschweife und unter Beschränkung auf das Allernotwendigste der damals so sehr beliebten Kurialien, direkt auf die Sache, diese in vollkommener Klarheit darstellend und erschöpfend. Dabei scheut sich Münnich niemals, das rechte Wort zu gebrauchen und seine Meinung derb zum Ausdruck zu bringen, einerlei, ob er an einen Untergebenen oder an einen hohen Vorgesetzten und selbst an den König schreibt. Wo es sich dabei um technische Fragen handelt, kann man sich selten der Anerkennung seines sicheren und überlegenen Urteils entziehen. Er war aber auch geneigt, entgegenstehende Meinungen in feindlichem

\*) Freese i. S. 294.



Sinne aufzufassen und sie nicht nur scharf zu widerlegen, sondern auch ihre Träger mit Hohn und Geringschätzung anzusehen. Er konnte nicht gut jemand neben sich dulden, noch weniger über sich, mit Ausnahme der Höchsten, und es war daher nicht zu verwundern, daß ihm überall Feinde entstanden. „Die meisten Beamten hier im Lande“, so schrieb er am 8. August 1718 an die Oberrentkammer in Kopenhagen, „haben wo nicht einen öffentlichen, wenigstens einen heimlichen Groll gegen mich. Indes leidet das Land usw.“ Er beklagt sich, daß er überall Widerständen und Übelwollen begegne, und daß alle seine Anordnungen, die er bereits im Januar und Februar zur Rettung des Landes getroffen habe, nicht befolgt seien.

Eine Erbfeindschaft vom Vater her bestand zwischen Münnich und dem Kammerrat Römer, dem einmal auf seinen Antrag militärische Exekution zugelegt war, als er in Eigensinn und Widersinn die angeordnete Hammelwarde Deicharbeit nicht mit hinreichendem Fleiße betrieb. Hierdurch und durch ähnliche Maßregeln A. G. v. Münnichs war in Römer ein Haß aufgereizt, der ihn zu wiederholten Denunziationen veranlaßte, die sich schließlich sogar auf den Oberlanddrost von Sehestedt und die ganze Oldenburgische Regierung erstreckten. Nach weitläufiger Untersuchung unterschrieb Römer\*) schließlich einen Revers, in dem er alle erhobenen Beschuldigungen zurücknahm, „jedoch meiner Ehre unfänglich“.

Sehestedt urteilte über die beiden Gegner, „daß der bei dem Kläger wie bei dem Beklagten gegeneinander unendlich eingewürzelte Groll dergleichen ungegründete Soupçons leichtlich präsupponieren und somit verblenden, daß sie nicht mehr wissen oder bedenken, was sie schreiben und ob sie die angebrachten Punkte anderweitig behaupten können, das hohe Königliche Interesse aber nur der Deckmantel sei, worunter ihre Blöße verhüllet. Wie denn der Kammerrat Römer, wenn ihn die Rache nicht anspornte, unmöglich sich soweit hätte vergessen können, daß er von Sachen, wovon er keine Akten jemals gesehen und die ihn nichts angehen, so manche offenbaren Unwahrheiten für große Wahrheiten deliberieret hätte. Dergleichen unruhige Köpfe können einen ganzen Staat troublieren und einer redlichen Obrigkeit zu schaffen machen, daß sie durch Beantwortung solcher Denunziationen höchstnötige und importante Dienste entweder gar versäumen oder auch mit Verdruß tun müssen, daher denn

\*) Römer geriet später in Konkurs und sein Grundbesitz, besonders das Lehnsgut Strückhausen, wurde verpöntet.



alleruntertänigst nachsuche, den Denunzianten dafür der Gebühr und dem Recht nach ernstlich anzusehen“.

Auf ein 1718 von Münnich gestelltes Entlassungsgeſuch wurde von Kopenhagen unter dem 28. Juni verſügt: „Wann aber iſo gar nicht de tempore iſt, dem Deichgräfen in ſeiner Funktion Hinderung und Verdrießlichkeit zu machen ſondern vielmehr auf alle Wege Vorſchub und Hilfe zu leiſten, ſo remittieren wir Euer Excellenz deſſen an uns abgeſaſſenes Memorial und erſuchen dienſtlich, Sie geneigen, den Deichgräfen von Münnich nicht nur in Adminiſtrierung ſeiner Charge nachdrücklich zu aſſistieren ſondern auch denſelben wider männiglich zu maintainieren und zu vertreten, inſonderheit alle Beamte, Deich- und Sielgeſchworene und Untertanen dahin anzuweiſen, was er in Deichſachen zu des Landes Beſten und Sicherheit nützlich und nötig findet, daß ſie ihm darin gebührende Parition leiſten, auch mit Zurückſetzung aller Animoſität und Nebenabſichten zu des Gemeinen Landes Wohl in guter Harmonie kooperieren, diejenigen aber, welche deſſfalls ergangener Verordnung erweiſlich entgegengehandelt haben oder ſich ferner widerſetzen möchten, exemplariter zu beſtrafen“.

In ſeinem Entlaſſungsgeſuch hatte Münnich folgende Gründe angeführt:

1. weil ihm die Eindeichungen abgenommen und dem Kammerrat Römer übertragen;
2. daß man ihn im vorigen Jahre ungehört gegen klaren Inhalt ſeines Kontraktes um 800 Thlr. gebrücht, obwohl von der anderen Seite der Kontrakt ihm nicht gehalten;
3. daß die Chikanen des Kapitän Honrichs ihm ſeine Charge verdrießlich machen;
4. daß es an Geld für die Wiederbeſaffung des Landes fehlt;
5. daß verſchiedene Beamte durch die Untertanen an den Erbdeichen nichts machen laſſen;
6. daß das Deichweſen in der Graſſchaft nicht auf dem Fuße ſtehe, daß er rechtſchaffen Dienſt leiſten könne;
7. daß jeder Deichgräfe ſein wolle und daher ihm ſtets Hinderniſſe in den Weg lege;
8. daß „meine Feinde als Kapitän Honrichs, Kammerrat Römer, Aſſeſſor Hein und wie ſie ſonſt heißen mögen, nicht ruhen werden, bis ſie mich vom Dienſt gebracht, der ſo einträglich gewiß nicht iſt, daß ich Urſache hätte, auch nur ein Jahr, geſchweige lebenslang mich mit anderen Leuten deſſfalls herumzuzanken“.

Ungeachtet der mit der Verweigerung seiner Entlassung verbundenen höchst schmeichelhaften Anerkennung seiner Verdienste blieb Münnich doch verstimmt, sodaß selbst Sehestedt, der sich stets seiner angenommen, sich über seine Eigenfönnigkeit, die den dienstlichen Verkehr erschwere, äußerte. Auf wiederholte Gesuche erhielt er dann Anfang 1722 seine Entlassung, und am 13. April 1722 wurde der bisherige Amtsvogt in Abbehausen und Blegen, Heinrich Albrecht Fabricius zum Deichgräfen ernannt. Münnichs Entlassung war aber nur eine bedingte, sie war an die Bedingung geknüpft, daß er zunächst noch Rechnung über die von ihm in den letzten Jahren geleiteten Deicharbeiten ablegte. Die damit von ihm geforderte Arbeit war eine überaus umfangreiche, da natürlich unter dem Drange der gegenwärtigen Not die Erledigung weniger wichtiger Geschäfte auf Jahre zurückgestellt war. Die hauptsächlichsten Rechnungen lieferte Münnich bereits im Januar 1722 ein, aber auch jetzt noch ward ihm der endgültige Abschied versagt, weil zunächst noch die Revision zu erfolgen habe. Diese, von den Revisoren Gylm und von der Loo unzweifelhaft sorgfältig, aber mit kleinlicher Peinlichkeit vorgenommen, zog sich jahrelang hin und brachte schließlich eine Anzahl von Notaten, deren Beantwortung weiter große Mühe und Arbeit verursachte. Die Notaten zur Rechnung von 1719 füllten 260 Folioseiten. Auch Ramus und Fabricius seufzten unter der Langsamkeit dieses Verfahrens. Der Deichschreiber Schwenker beklagte sich 1725 darüber, daß er erst jetzt nach 5 Jahren die Notaten über die Hayenschlooter Deichrechnung von 1720 auf 24 Bogen Papier voller Chikanen und Kritiken erhalte, und bat um die Zustellung der Schweiburger Rechnung, damit er bei Lebzeiten damit zum Schluß kommen könne. Die Rechnung des Amtsvogts Dagerath von 1722/1723 war 1732, nachdem er längst verstorben war, noch nicht erledigt. Münnich bat wiederholt dringend um Beschleunigung, weil ihm die teilweise Gebundenheit an den Oldenburgischen Dienst die Annahme einer auswärtigen Stellung unmöglich machte. Selbst 1727 waren die Rechnungen in der Revision noch nicht endgültig abgetan. Es wurde aber Münnich gestattet, als Deichgräfe in Zever in Zerbstischen Dienst zu treten, wenn er sich verpflichte, sich auf Verlangen jederzeit zu sistieren und eine Kaution von 2000 Thlr. zu erlegen. Er antwortete darauf am 10. Januar 1728, daß er nicht imstande sei, diese Summe zu beschaffen. Indes wurde ihm am 23. August 1728 die Verwaltung des Deichgräfendienstes in Zever, den „er seit 1726 ad interim wahrgenommen hatte“, übertragen. — Er starb am 8. April 1731.

Schwierigkeiten entstanden auch mit Münnich dadurch, daß von ihm



die Herausgabe gewisser Schriftstücke verlangt wurde. Er weigerte sich dessen, weil er sie zu seiner Defension und zur Bearbeitung des Deichwesens mit Mühe und großen Kosten gesammelt hatte. Endlich mußte er sich auch hierin fügen.

Der Tätigkeit J. N. von Münnichs in Ostfriesland ist vorstehend Erwähnung geschehen. Am 18. Juni 1723 schreibt er, daß er in Ostfriesland gewesen sei. Dort seien 3 starke deutsche Meilen lang die Deiche durchgehends zerrissen und an verschiedenen Stellen, zusammen an 200 Ruten, so bei Ostwind Ebbe und Flut gehalten haben, sodaß 5000 Stück bestes Marschland stets unter salztem Wasser stehen. Er bittet um weitere Beurlaubung, um die dortigen Arbeiten leiten zu können.

Nimmt man hinzu, daß auch A. G. von Münnichs zweiter Sohn, der berühmt gewordene nachherige Kaiserlich Russische Feldmarschall, Graf Burghard Christoph von Münnich zur Zeit als sein Vater Droßt in Esens war, die Stellung eines Fürstlich Ostfriesischen Oberingenieurs („so oft seine ausländischen [hessen-darmstädtische] Dienste es zugeben, daß er in unserem Fürstentum und Herrschaft gegenwärtig sein kann“) innehatte, so haben im Ostfriesischen Deichwesen die Münnichs, Vater und drei Söhne, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

J. N. von Münnichs Nachfolger Fabricius machte sich besonders verdient als Helfer Sehesteds bei der Wiederbedeichung von Schweiburg. Außerdem war er unablässig bemüht, statt der alten Pfanddeichung die Kommuniondeichung einzuführen, was ihm auch in einigen Bogteien gelang. Er hatte nicht lange das Amt des Deichgräfen inne. Er starb bereits Anfang 1730. Am 19. Oktober 1726 schrieb Fabricius einen sehr betrübten Brief an Sehestedt, daß er krank sei und tief in Schulden stecke. Für seine wertvollen Dienste sei er wenig belohnt worden und er dürfe deshalb wohl bitten, daß, wenn er nicht mehr sei, wenigstens für seine arme Frau und seine Kinder gesorgt werden möchte.

Nach Fabricius wurde am 25. Juli 1730 der Sekretär Wilh. Anton Schmidt zum Deichgräfen ernannt. Von einigen Bogteien war die Vorstellung gekommen, daß das Amt des Deichgräfen überflüssig sei und eingehen möge.

Nach dem Ableben des Deichgräfen Justizrat Schmidt wurde der Rammerrat J. W. A. Hunrichs am 25. Januar 1752 zum Deichgräfen ernannt.

Hunrichs ist als Herausgeber von Münnichs „Oldenburgischen Deichband“ und als Verfasser des „Entwurfes des Deichrechtes“ und der

„Anleitung zum Deich-, Siel- und Schlangebau“ \*) in weiten Kreisen bekannt. Aber auch praktisch hat er sich in hohem Grade um das Deichwesen verdient gemacht. Ihm verdankte das Land die allgemeinere Einführung der Komuniondeichung und die Verstärkung der Deiche nach neu auf Grund der mittleren ordinären Fluthöhe aufgestellten Bestücken, vor allem aber die Einführung von Steindossierungen als Uferschutz anstelle der Holzungen. Hunrichs genoß während seiner Dienstzeit allgemeiner großer Anerkennung, und auch heute noch kann er in vielen den Wasserbau betreffenden Fragen als Autorität gelten. An ehrenden Auszeichnungen fehlte es ihm nicht.

Im Mai 1764 wurde Hunrichs Johann Christian Schmidt als Deichamtssekretär und Landmesser mit dem Titel als wirklicher Kammerassessor zugeordnet. Dieser war der Sohn des früheren Deichgrafen Wilh. Anton Schmidt und der Schwiegersohn Hunrichs'. 1766 erfolgte dann auf Hunrichs' Bericht die Verfügung, daß dem Kammerassessor und Deichgrafen Schmidt die ordentliche Verwaltung des Deichgräfendienstes übertragen wurde und Hunrichs künftig nur noch mit Berath behilflich sein solle. Zugleich wurde bestätigt, daß dem Justizrat und Deichgrafen Hunrichs im Falle seiner Dienstunfähigkeit zu seinem Unterhalt der Seefelder Außendeichsgroden auf dem Fuß der Königl. Konzeption vom 6. Oktober 1761 gegen Entrichtung der jährlichen Abgabe von 107 Thlr. auf Lebzeiten übertragen werden solle.

Das Einkommen des Deichgrafen war:

1. Gehalt aus der Deichkasse . . . . .	690 Thlr.
2. 1 Prozent der Schlangen- und Steindeichskosten	250 "
3. Abschreibungsgebühren . . . . .	120 "
4. Abtattung von durchschnittlich 20 Sielrechnungen .	80 "
5. Diäten . . . . .	225 "
6. Verschiedene andere Gebühren . . . . .	200 "
	<hr/>
	1565 Thlr.
Dabon Auslagen . . . . .	165 "
	<hr/>
	bleiben 1400 Thlr.

Hunrichs' Nachfolger war sein obengedachter Schwiegersohn, der als Schmidt von Hunrichs in den Adelsstand erhoben wurde. Aus welchem Anlaß und besonderen Verdienst ist nicht bekannt. Er starb am 21. September 1790.

Unter dem 17. September 1791 verfügte ein Höchstes Reskript, auf

\*) 2 Bände. Bremen 1770.

Vorschlag der Kammer, daß der neu anzunehmende Deichgräse ferner nicht mehr stimmführendes Mitglied des Kammerkollegiums, sondern ein demselben untergeordneter Dffizial sein solle. Als Gehalt aus herrschaftlicher Kasse wurden 400 Thlr. bestimmt und als Bezug aus der Deichkasse an Gehalt, Sporteln und Diäten im ganzen 800 bis 850 Thlr. gerechnet. Daß Departement in Deichsachen in der Kammer wurde einem Mitglied der Kammer übertragen und zwar zunächst dem schon bisher damit betrauten Kammerrat Schloifer, der dafür 200 Thlr. Zulage erhielt und außerdem, statt aller Fuhrkosten und Diäten, 200 Thlr. aus der Deichkasse.

Durch Höchstes Reskript vom 30. Mai 1793 erfolgte zum 1. Juni die Ernennung des Christoph Burmester zum Deichgräsen mit einem Gehalt von 1200 Thlr., wogegen jeder Bezug von Sporteln, die fortan in die Deichkasse flossen, aufhörte.

Burmester war aus Holstein gebürtig, bei Tetens beschäftigt gewesen, hatte Instruktionsreisen in Holland gemacht und nun Aussicht, in einem holsteinschen Marschdistrikt als Deichinspektor oder Deichgräse angestellt zu werden.

Burmesters Verdienste bestanden namentlich in der Verbesserung der Uferschutzwerte, vor allen Dingen in der Einführung der Senkschlengen statt der steilen aus Pfählen gebildeten Ristenschlengen.

1799 erhielt Burmester, wegen seiner schwankenden Gesundheit, den Deichkondukteur Behrens für die Beaufsichtigung der Deich- und Schlengenarbeiten zugeordnet. Auf seine dringende Bitte, bei der seine großen Ausgaben für Dienstreisen, seine große Familie, Teuerung u. a. angeführt wurde, erhielt er 1805 eine einstweilige extraordinäre Gehaltsaufbesserung von 400 Thlr. Gold und 1806 dazu die Gewährung von rund 555 Thlr. Einnahme aus Sporteln, sodaß sich sein wirkliches Einkommen zu 1500 Thlr. berechnete.

Burmester war auch die Beaufsichtigung der rechtsseitigen Weserdeiche im Lande Wursten und bis Bremen aufgetragen.

Durch Höchstes Reskript vom 18. Februar 1823 erfolgte die Einrichtung von 4 Deichaufsichtsdistrikten mit je einem Deichkondukteur:

1. die Deiche von Abbehauserfiel über Fedderwarderfiel bis Wapelerfiel (Deichkondukteur Dircks),
2. beide Ufer der Hunte, die Dchtum und die Weser bis Abbehauserfiel (H u l m a n n),
3. von der Vareler Grenze bis zur „Goldenen Linie“ (Dunker),

4. die Hunte von Sprump bis Oldenburg und die obere Hunte (Oberleutnant Burmester, zugleich zur Hilfsleistung beim Deichgräfen).

Der Deichgräfe, Geheimer Hofrat Burmester starb Anfang 1838. Durch Höchste Verfügung vom 28. März 1838 wurde der Deichkondukteur Ferdinand Nienburg mit der Verwaltung der Geschäfte des Deichgräfen beauftragt. Am 31. Dezember 1843 zum Deichgräfen ernannt, starb er schon im Sommer 1847. Seine kaum zehnjährige Tätigkeit im Deichwesen zeichnete sich durch rastlosen Eifer zu allseitiger Verbesserung der Verhältnisse aus. Unter ihm erfolgte die Festsetzung und die Ausführung der neuen, in der Hauptsache noch jetzt geltenden Deichbestücke. Er stellte den Plan für eine gründliche Korrektur der Hunte auf, und mit seiner energischen Unterstützung wurde die von seinem Nachfolger Peters betriebene Sicherung des Eckwarder Einlagedeiches durch die Anlegung einer erhöhten Berme durchgeführt. Aus allen in den Akten befindlichen Schriftstücken Nienburgs leuchtet die Klarheit seines Denkens, die theoretische und praktische Befähigung und eine allgemeine höhere Bildung hervor.

Man sagt, daß das Mißgeschick der Zerstörung des im Bau begriffenen Moorriemer Kanalsieles im Oktober 1845 Nienburg so sehr zu Herzen gegangen, daß es, verbunden mit den daraus ihm erwachsenen Anstrengungen in rauher Jahreszeit, den Keim zu der Krankheit gelegt habe, die sein vorzeitiges Ende herbeiführte.

F. Nienburgs Nachfolger H. C. Peters, ausgezeichnet durch Klugheit und klares praktisches Urtheil, das er sich im Dienste als Deichinspektor im Butjadingerlande erworben, war hervorragend an der Abfassung und Einführung der neuen Deichordnung beteiligt. Das hohe Vertrauen, das er in allen Theilen der Bevölkerung genoß, fand in der Errichtung eines Denkmals auf dem Toffenser Deiche Ausdruck. — Zu Peters Zeit fand die Aufhebung des Deichamtes als besondere Behörde und die Einbeziehung desselben in die neugebildete „Weg- und Wasserbaudirektion“ statt. Später wurde dieser auch die Hochbaudirektion angegliedert, wonach die Behörde die Bezeichnung „Baudirektion“ erhielt. Im Jahre 1903 endlich hörte auch diese auf, und die Vertretung der Deichsachen und aller wasserbaulichen Angelegenheiten (sowie der Wegsachen) wurde einem vorragenden Rat im Ministerium des Innern übertragen. Dieser führt auch noch nebenher den Titel als Deichgräfe, sofern es sich um auf diesen bezügliche Bestimmungen der Deichordnung handelt.



Nach Peters Tode im Jahre 1868 wurde der vom Anbeginn seiner Dienstzeit im Deichamte als Deichamtsassessor, in der Weg- und Wasserbaudirektion als Baurat, tätige Wilhelm Nienburg, Bruder Ferd. Nienburgs, zum Deichgrafen ernannt. Seine Verdienste liegen hauptsächlich auf dem Gebiete des eigentlichen Bauens. Mehrere massive Siele, verschiedene Brücken und der Hafen zu Brake legen Zeugnis davon ab.

Peters und Nienburg und als letzter der Verfasser dieses Buches führten den Titel Oberdeichgräfe.



## 2. Verteidigung der Deiche durch Außenwerke.

Arbeiten mit Busch und Pfählen zur Abwehr und Bezwingung des Wassers waren schon früh in Übung bei den häufig erforderlich werdenden Zuschlagungen entstandener Braken und bei der Durchdämmung von Gewässern in neuen Bedeckungen oder zur Landfestmachung von Inseln. Der früheste Durchschlag, der schwierig ohne diese Hilfsmittel bewirkt werden konnte, war derjenige der Viene im Jahre 1483, und es folgten dann im 16. Jahrhundert die Zuschläge beim Ellenserdammer Deichwerk und bei den wiederholten Eindeckungen am Lockfleth und an der Tade, ferner die Durchdämmungen des Hayenschloots und des Weserarmes bei Alse.

Mit diesem letzteren 1599 begonnenen und 1601 vollendeten Unternehmen machte sich zuerst das Bedürfnis eines umfangreicheren Uferschutzes geltend. Die Durchlegung der „Alser Schlenge“ vom Festlande nach dem Alser Sand galt selbst in erster Linie dem Uferschutz. Von einer Absicht, das gewonnene Land zu bedecken, ist derzeit und auch später niemals die Rede gewesen. Es mochten davon auch die übeln Erfahrungen, die mit dem Howik gemacht waren, abschrecken. Ganz wurde aber auch nicht der beabsichtigte Zweck, den nahe vor dem Deiche hin gehenden und hier einen gefährlichen Abbruch erzeugenden Strom der Weser außerhalb der Sände zu verlegen, erreicht. Vielmehr erstreckte sich die Verlandung des linksseitigen Weserarmes, der damals von Brake bis Mlexen das eigentliche Fahrwasser war, nicht weiter als auf die 500 Ruten (3000 m) neben dem Alser Sande und dem mit diesem durch einen Damm verbundenen „Neuen Sand“ (Abriß Tafel 9), indem sich der Strom einen neuen Weg zwischen letzterem und dem Hartwarder Sande bahnte und nun umso schärfer auf das Ufer und den Deich am Havendorfer Sande fiel. Es entstand daher 1611 und 1639 der Plan, auch nach dem Hartwarder Sande einen Damm durchzuschlagen. Um aber dies ausführen zu können, mußte zuvor die Strömung durch die als „Coeder Gatt“ oder „Ketter Gate“ bezeichnete Einfallsöffnung geschwächt werden, zu welchem Ende 2 stromleitende Schlingen, eine oberhalb der Gate am Neuen Sand und die andere unterhalb derselben am Hartwarder Sande projektiert wurden. Im übrigen rechnete man darauf, daß an der Stelle, wo der Damm zu legen sei, Stauwasser falle, d. h. gleichzeitig von oben und von unten her Ebbe und Flut eintrete.

